



SCHWEIZERISCHE STIFTUNG
DES INTERNATIONALEN SOZIALDIENSTES

Handbuch zur Betreuung

unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz

Praxisorientierter Leitfaden für Fachleute

Inhalt

Die Etappen der Betreuung

- 2 Vorwort
- 4 Einleitung
- 6 Das Leben als unbegleiteter Minderjähriger
- 7 Das Leben als Jugendlicher
- 8 Kindzentrierter Ansatz
- 10 Weshalb wurde dieses Handbuch verfasst?
- 11 Für wen ist dieses Handbuch bestimmt?
- 12 Wie soll dieses Handbuch benutzt werden?
- 13 Unbegleitete Kinder und Jugendliche in der Schweiz
- 14 Der Übergang in das Erwachsenenalter
- 15 Häufig angetroffene Schwierigkeiten
- 16 Der ethische Rahmen
- 18 Die Etappen der Betreuung
- 101 Anhänge

Hinweis: Der besseren Lesbarkeit halber wird im vorliegenden Dokument nur die männliche Form benutzt, die weibliche ist selbstverständlich mit eingeschlossen.

23 Ankunft und Identifizierung

33 Asylverfahren

45 Aufnahme und Betreuung

53 Provisorische Integration

63 Situationsabklärung im Herkunftsland

75 Situationsabklärung im Gastland

85 Suche nach einer dauerhaften Lösung

95 Nachbetreuung

95 Unterstützung junger Erwachsener

1

2

3

4

5

6

7

8

9

Vorwort

Brief zweier junger Guineer an die Politiker Europas:

Conakry, 29.07.1999

«Sehr geehrte Exzellenzen, sehr geehrte Staats- und Regierungschefs Europas

Es ist uns eine Ehre, Ihnen diesen Brief zu schreiben und auch ein Ausdruck des Vertrauens, denn wir wollen Sie über das Ziel unserer Reise und das Leid von uns Kindern und Jugendlichen aus Afrika informieren.

Zuerst übermitteln wir Ihnen jedoch unsere herzlichsten, freundlichsten und respektvollsten Grüsse. Seien Sie die Stütze und Hilfe für uns Menschen in Afrika! An Sie richten wir unseren Hilferuf!

Wir bitten Sie flehentlich darum, bei der Liebe zu Ihrem schönen Kontinent, angesichts Ihres Gefühls gegenüber Ihrem Volk und Ihrer Familie, vor allem aber in Anbetracht der Zuneigung und Liebe zu Ihren Kindern, die Sie wie das Leben lieben. Und auch im Sinne der Liebe zu Gott, unserem Schöpfer, dem Allmächtigen, der Ihnen die Erfahrung, den Reichtum und die Macht verliehen hat, unseren Kontinent aufzubauen und zu organisieren, damit er der Schönste aller Kontinente wird.

Sehr geehrte Staats- und Regierungschefs Europas, wir appellieren an Ihr Solidaritätsgefühl und an Ihre Freundlichkeit, um Afrika zu unterstützen. Helfen Sie uns, wir leiden sehr in Afrika, helfen Sie uns, wir haben Probleme und die Rechte der Kinder werden nicht genügend respektiert.

Unsere Probleme sind viele: Krieg, Krankheit, Ernährung, usw. Bezüglich der Kinderrechte haben wir in Afrika, und vor allem in Guinea, zwar Schulen, aber grosse Mängel im Erziehungs- und Bildungswesen. Nur an den Privatschulen erhält man eine gute Bildung. Aber dazu braucht es viel Geld und unsere Eltern sind arm. Wichtig ist unsere Ernährung. Dann haben wir auch Schulen für den Sport, wie etwa für Fussball, Basketball, usw. Deswegen bitten wir Afrikaner, vor allem wir Kinder und Jugendlichen Afrikas, Sie darum, unserem Kontinent mit einer grossen und wirksamen Organisation zu helfen, vorwärts zu kommen.

Wenn Sie also sehen, dass wir viele Gefahren auf uns nehmen und unser Leben opfern, dann liegt das daran, dass es in Afrika zu viel Leid gibt und dass Ihre Hilfe benötigt wird, um die Armut zu bekämpfen und dem Krieg in Afrika ein Ende zu bereiten.

Aber wir wollen studieren und wir bitten Sie, uns dabei zu helfen, damit wir in Afrika wie Sie sein können.

Wir bitten Sie vielmals, uns zu entschuldigen, dass wir Ihnen diesen Brief geschrieben haben, Ihnen, denen wir viel Respekt schulden. Und vergessen Sie nicht, dass Sie es sind, bei denen wir uns über unsere Hilflosigkeit und Schwäche beklagen müssen.»

Verfasst von zwei guineischen Kindern: Yaguine Koita, 14 Jahre und Fodé Tounkara, 15 Jahre. Sie wurden am 2. August 1999 auf dem Flughafen Brüssel-National im Fahrwerk eines Flugzeugs tot aufgefunden.

Gemäss Kinderrechtskonvention hat die Wiedereingliederung von Kindern, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, unter Beachtung des übergeordneten Interesses des Kindes zu erfolgen. Zu diesem Zweck entwickelte der SSI das **Westafrika Netzwerk (WAN)**, welches im transnationalen westafrikanischen Kontext den Schutz sowie die soziale und berufliche Reintegration von Migrantenkindern bezweckt (www.resao.org).

Einleitung

Die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz: Ein Handbuch für Fachleute

Der Ausdruck **«unbegleitete Minderjährige»** bezeichnet Kinder und Jugendliche, die sich aus unterschiedlichen Gründen von ihrem ursprünglichen familiären Umfeld entfernt haben. Die Lage dieser jungen Migranten ist oftmals komplex und erfordert eine individuelle Abklärung.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Gastländer, unbegleiteten Minderjährigen eine angemessene Betreuung zu bieten und dabei auf die Einhaltung der Grundsätze der Kinderrechtskonvention, welche von der Schweiz 1997 ratifiziert wurde, zu achten. Dieses Übereinkommen unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, **das übergeordnete Interesse des Kindes zu berücksichtigen (Artikel 3)** und ihm **das Mitspracherecht bei allen es betref-**

enden Angelegenheiten zu erteilen (Artikel 12). Die Staaten sind folglich verpflichtet, Verfahrensweisen einzurichten, in denen das Kind nicht nur als «minderjährige Person mit spezifischen Bedürfnissen» betrachtet wird, sondern auch als **«Akteur»** seines eigenen Lebens respektiert wird. Jeder Minderjährige hat folglich den Anspruch auf die Abklärung und Berücksichtigung seiner persönlichen Situation bei sämtlichen, sein Leben betreffenden Veränderungen.

Die Organisation der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger fällt in der Schweiz in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, deshalb können die einzelnen Betreuungsverfahren je nach Kanton erhebliche Abweichungen aufweisen.

Dieses Handbuch hat zum Ziel, die Grundlagen **eines einheitlichen Verfahrens in neun Etappen** zu erläutern, wobei die Einhaltung der Kinderrechte und die Suche nach einer dauerhaften individuellen Lösung in den Mittelpunkt gestellt werden.

In der Regel gibt es drei Arten dauerhafter Lösungen, die auf einer individuellen Abklärung des übergeordneten Interesses des Kindes beruhen¹:

Die Reintegration im Herkunftsland

Die Integration im Gastland

Die Umsiedlung in einen Drittstaat

Eine dauerhafte Lösung ist eine «langfristige Lösung, die dem unbegleiteten Minderjährigen die Möglichkeit bietet, sich bis zum Erwachsenenalter in einer Umgebung zu entwickeln, die seinen Bedürfnissen entspricht und seine Rechte gewährleistet, wie sie

in der KRK definiert sind, und die das Kind nicht dem Risiko einer Verfolgung oder einer schweren Notlage aussetzt».²

Dieses Handbuch entstand im Zuge einer engen Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der französischen Schweiz, die für die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger zuständig sind (gesetzliche Vertreter, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heimleiter, Ärzte, Psychiater und Psychologen) und unter Beteiligung diverser Organisationen aus den Bereichen Kinderrechte und Migration.

Die Suche nach dauerhaften Lösungen zusammen mit unbegleiteten Minderjährigen stellt ein neues Paradigma dar, und es ist die Aufgabe des Gastlandes, der Fachleute und auch der Zivilgesellschaft, **Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen in Not ermöglichen, in Sicherheit aufzuwachsen, sich in einem stabilen Umfeld zu entwickeln und Perspektiven für die Zukunft aufzubauen.**

¹Europäische Kommission: Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010–2014)

²Gemeinsame Definition des UNHCR und UNICEF (2014), *Safe & Sound*, S. 45

Das Leben als unbegleiteter Minderjähriger

Der Aufruf für eine bessere Zukunft, den Yaguine Koita, 14 Jahre, und Fodé Tounkara, 15 Jahre³, formuliert haben, ist symptomatisch für den oftmals chaotischen Entwicklungsweg tausender unbegleiteter Minderjähriger, die jedes Jahr auf dem europäischen Kontinent ankommen.

Die meisten dieser jungen Migranten flüchten vor politischen, wirtschaftlichen und sozialen Krisen, die ihnen nicht erlauben, ihre Zukunft zu gestalten. Bei ihrer Ankunft auf dem europäischen Kontinent treffen sie jedoch auf neue Hindernisse, wie etwa fehlende familiäre und kulturelle Bindungen; sie fühlen sich isoliert, sind hin- und hergerissen zwischen Vergangenheit und Gegenwart. Dazu kommen begrenzte Ausbildungsmöglichkeiten nach der obligatorischen Schulzeit und die Angst vor einer unsicheren Zukunft.

Diese Unsicherheit, die von vielen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen verspürt wird, hemmt die Entwicklung ihrer Persön-

lichkeit und erschwert die Entwicklung von Projekten für die Zukunft. Eine spezifische Betreuung und eine Begleitung durch Personen, die ein echtes Interesse für die Belange der Jugendlichen zeigen, sind von grösster Bedeutung. Jeder Jugendliche soll in seinem Alltag auf Bezugspersonen zählen können, die ihm zuhören, ihn bei wichtigen Entscheidungen unterstützen und dazu beitragen, dass um seine Person herum ein stabiles Umfeld entsteht.

Es fällt in den Verantwortungsbereich der Gesellschaft, adäquate Bedingungen für die Aufnahme dieser Jugendlichen zu schaffen, die individuelle Entwicklung der jungen Menschen zu fördern und ihren weiteren Lebensweg mit ihnen zusammen zu gestalten. Dieses Handbuch soll den gesellschaftlichen Akteuren bei der Erfüllung dieser Aufgabe als Leitfaden dienen.

³ *Siehe Vorwort*

Das Leben als Jugendlicher

Bei der Unterscheidung zwischen Kind und Erwachsenem gibt es nur zwei klare juristische Kategorien, nämlich die der minderjährigen und der volljährigen Person. Aber der Weg in das Erwachsenenalter ist lang und von grosser Bedeutung⁴. Die WHO bezeichnet die Adoleszenz als Entwicklungszeitraum zwischen 10 und 19 Jahren.⁵ Wie das bis zum 25. Lebensjahr reichende Jugendalter bringt dieser Lebensabschnitt erhebliche physiologische, psychologische und intellektuelle Veränderungen mit sich.

Der Zeitraum zwischen 10 und 25 Jahren ist für die Entwicklung von zentraler Bedeutung – ganz besonders auch bei Defiziten oder Traumata während der Kindheit. Zahlreiche problematische Verhaltensweisen beginnen in diesem Alter, auch Probleme bezüglich sexueller und reproduktiver Gesundheit, mentaler Gesundheit, Ernährung und chronischen Erkrankungen, aber auch im Zusammenhang mit Unfällen und Gewalt. Die Ermittlung ihrer spezifischen Bedürfnisse, ihr tägliches Umfeld (Lebensort, Schule,

Arbeit, soziales Bezugsnetz) sowie das Erfahren von Empathie sind deshalb für diese jungen Menschen von einschneidender Bedeutung.

Auch die Identitätsbildung gehört zu den zentralen Aufgaben des Jugendalters. In einem neuen Umfeld erwachsen zu werden, erfordert die Entwicklung neuer Bezugspunkte und den Aufbau von Beziehungen zu neuen Bezugspersonen. Die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen dem Herkunftsmilieu und dem neuen Umfeld im Gastland spielt für die jungen Migranten bei ihrer Entwicklung und Identitätsbildung eine wesentliche Rolle.

Die Jugendzeit ist kein gut beschilderter, einfach zu begehender Weg. Besonders wichtig ist es deshalb, dass um den Jugendlichen herum ein Umfeld entsteht, das ihn bei dem «Prozess der Adoleszenz» unterstützt (Wer begleitet ihn? Wer hört ihm zu? Wer kümmert sich um ihn?).

⁴HUERRE, P. (2013). *Peut-on comprendre les adolescents ? L'adolescence. L'Essentiel Cerveau & Psycho*, n° 15 August–Oktober 2013, p. 4–7.

⁵WHO, *Gesundheit von Jugendlichen*

Kindzentrierter Ansatz

Wiederherstellen stabiler
Verhältnisse im Leben des
Jugendlichen

Anerkennung des Jugend-
lichen als eigenständige
Person

Erstellung eines individuellen Betreuungsplans und Suche nach einer dauerhaften Lösung zusammen mit jedem Jugendlichen

Individuelle Situationsabklärung

a) Suche nach der Familie zwecks
Wiederherstellung bzw. Aufrecht-
erhaltung der familiären Beziehungen

b) Situationsabklärung im
Herkunftsland

c) Abklärung der Situation
des Jugendlichen und seiner
Entwicklung im Gastland

*Vertrauensverhältnis zu
einer Bezugsperson für jeden
Jugendlichen*



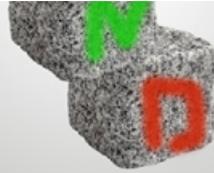
Stärkung der Ressourcen des Jugendlichen

Erfassen der Bedürfnisse und Ressourcen
des Jugendlichen (Motivationen,
Kompetenzen, Beziehungen ...)

Vorläufige Integration (Ausbildung
und gesellschaftliches Leben)

Entwicklung eines Lebensprojektes,
das den Ressourcen und Möglich-
keiten des Jugendlichen entspricht

d) Suche nach dauerhaften Lösungen unter Beteiligung des Jugendlichen: Reintegration im Herkunftsland, Integration im Gastland oder Umsiedlung in einen Drittstaat



Eine kindzentrierte, qualitativ hochstehende Betreuung umfasst:

- eine gründliche Situationsabklärung für jeden Jugendlichen
- die Stärkung der individuellen, sozialen und beruflichen Kompetenzen des Jugendlichen
 - die Zusammenarbeit aller involvierten Akteure
- einen optimierten Zugang zum bestehenden Informations- und Dienstleistungsangebot

Entwicklung einer einheitlichen Strategie für eine optimale Zusammenarbeit bei der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger

Stärkung der Komplementarität zwischen staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen

Entwicklung von Mechanismen für die individuelle Betreuung jedes Jugendlichen

Ziel: jedes Kind soll in Sicherheit, in einem stabilen familiären Umfeld aufwachsen können, das ihm erlaubt, Perspektiven für seine Zukunft zu entwickeln

Die Integration der Jugendlichen obliegt der Verantwortung der Gesellschaft

Weshalb wurde dieses Handbuch verfasst?

Jede mit einem unbegleiteten Minderjährigen in Kontakt tretende Person spielt eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung von Rahmenbedingungen, die dem Jugendlichen ermöglichen, **in sicheren Verhältnissen aufzuwachsen, sich in einem stabilen Beziehungsumfeld zu entwickeln und seine Zukunft zu gestalten.**

Die in diesem Handbuch beschriebene Methode bietet einen Bezugsrahmen für die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger. Es handelt sich um einen in neun Etappen unterteilten Leitfaden, der Ratschläge und praktische Werkzeuge für in diesem Bereich tätige Akteure bereitstellt. Der Fokus liegt insbesondere auf der Identifizierung, der Betreuung, der Situationsabklärung und der Beratung von unbegleiteten Minderjährigen sowie bei ihrer Begleitung auf dem Weg in die Volljährigkeit.

Das praxisorientierte Handbuch beruht auf internationalen Empfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Dabei wird insbesondere Wert auf folgende Aspekte gelegt:

- Das Recht auf angemessene soziale, medizinische, psychologische und juristische Unterstützung
- Das Recht, sich umfassende sachdienliche Informationen zu beschaffen
- Der Respekt der kulturellen Identität des Jugendlichen, wie auch seines Glaubens und seiner religiösen Praktiken
- Die Suche nach der Familie des Jugendlichen und die Wiederherstellung bzw. die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen
- Die individuelle Abklärung, zusammen mit dem Jugendlichen, seiner persönlichen Situation und seines Umfeldes im Herkunftsland
- Die Beteiligung des Jugendlichen an allen ihn betreffenden Verfahren
- Die Bildung des Jugendlichen und die Entwicklung eines Lebensprojektes
- Ein Verfahren zur Bestimmung des übergeordneten Interesses des Kindes (Best Interest Determination process – BID) mit dem Ziel, eine dauerhafte Lösung zu finden

Für wen ist dieses Handbuch bestimmt?

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an alle Personen, die mit der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger beauftragt sind, insbesondere an

- Sozialpädagogen und Sozialarbeiter
- Leiter von Aufnahmestellen
- Gesetzliche Vertreter
- Lehrkräfte
- Ärzte und Krankenpflegepersonal
- Psychologen und Psychiater
- Bezugspersonen
- Lokale Vereinigungen und Freiwillige

Um die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure zu stärken, richtet sich das Handbuch auch an folgende Einrichtungen:

- Staatssekretariat für Migration (SEM)
- Kantonale Ämter für Asylfragen
- Kantonale Einwohnerämter (Bevölkerung und Migration)
- Kantonale Rückkehrberatungsstellen
- Bildungsdepartemente
- Weitere zuständige Dienststellen und Organisationen

Wie soll dieses Handbuch benutzt werden?

Das Handbuch beschreibt die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in neun Etappen. Diese neun Schritte bilden die Grundlage für eine hochwertige Intervention und führen wie ein ‚roter Faden‘ durch das Betreuungsverfahren, von der Identifizierung des Jugendlichen als «unbegleiteter Minderjähriger» bis hin zu der Betreuung des «jungen Erwachsenen».

Dieses Dokument beruht auf den bereits vorhandenen Kenntnissen und bewährten Praktiken, die in Form einer qualitativen Intervention weiter ausgebaut und in klar getrennten Etappen dargestellt werden. Jedes Kapitel beinhaltet folgende Elemente:

- Beschreibung der Etappe
- Wichtige Verhaltensweisen gegenüber dem Jugendlichen
- Praktische Empfehlungen
- Checkliste
- Warnsignale
- hilfreiche Kontaktadressen

Jede Etappe stellt die Begleitung des Jugendlichen in den Mittelpunkt der Bemühungen. Worin besteht die Rolle der involvierten Akteure? Welche Massnahmen gilt es umzusetzen? Welche Warnsignale sind zu beachten?

Bei der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger sind zahlreiche spezifische Kompetenzen erforderlich (erzieherisches Know-how, Verwaltungskompetenzen, juristische, interkulturelle und transnationale Fähigkeiten). Dieses Dokument bietet eine Arbeitsmethode, die dem Jugendlichen in jeder Phase der Betreuung eine aufmerksame Anhörung gewährleistet und seine aktive Beteiligung sicherstellt, die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure begünstigt und einen Beitrag zu der Harmonisierung der Betreuungsverfahren in den Kantonen leistet.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche in der Schweiz

Der Ausdruck **«unbegleitete Minderjährige»** bezeichnet Kinder unter 18 Jahren, die sich ausserhalb ihres Herkunftslandes aufhalten und von ihren Eltern oder den vom Gesetz bzw. dem Gewohnheitsrecht bevollmächtigten Vertretern getrennt leben.⁶ Diese Kinder kommen alleine oder in Begleitung eines Familienmitglieds oder anderer Erwachsener im Gastland an. Obwohl einige Kinder bei ihrer Ankunft «begleitet» werden, sind die betroffenen Erwachsenen nicht unbedingt in der Lage, ihnen Schutz zu bieten und für ihr Wohlergehen zu sorgen.

Die Bezeichnung beinhaltet folgende Gruppen:

- **Minderjährige Asylsuchende:** Kinder, die einen Asylantrag gestellt haben, in der Schweiz als unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA/MNA) bezeichnet
- **Minderjährige ohne Rechtsstatus:** Kinder, die keinen Antrag auf Asyl oder Aufenthaltsbewilligung eingereicht haben, Kinder, die einen Nichteintretensentscheid erhalten haben oder abgewiesene asylsuchende Kinder
- **Minderjährige Staatsangehörige aus der EU:** Besondere Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Kinder aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten
- **Minderjährige Opfer von Menschenhandel:** Zwangsarbeit, Prostitution und sonstige Formen der Ausbeutung

⁶ Das «Separated Children in Europe Programme» (SCEP) benutzt an Stelle des Begriffes **«unbegleitet»** eher den Begriff **«getrennt»**, da das grundlegende Problem dieser Kinder dadurch besser definiert wird: <http://www.separated-children-europe-programme.org>

Der Übergang in das Erwachsenenalter

Die Bezeichnung **«Aged-out Minors»** bezeichnet junge Menschen, die als Minderjährige nach Europa einreisen und während ihres Aufenthaltes im Gastland volljährig werden.

Eine beträchtliche Anzahl unbegleiteter Minderjähriger erreicht das **18. Lebensjahr während ihres Aufenthaltes in der Schweiz**. Nach Erreichen der Volljährigkeit werden sie prinzipiell aus dem Betreuungssystem für Minderjährige ausgeschlossen. In der Praxis gewähren aber gewisse Kantone jungen Erwachsenen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren eine Folgebetreuung, um die Begleitung dieser jungen Menschen und die Arbeit mit ihnen in dieser Übergangszeit weiterführen zu können.

Besonders junge Erwachsene sehen sich mit verschiedensten Schwierigkeiten konfrontiert, insbesondere hinsichtlich ihrer Ausbildung, einer angemessenen Begleitung und der Gestaltung ihrer Zukunft. Oft haben sie ihre Schulzeit in der Schweiz beendet, finden aber nur selten eine Lehrstelle oder ein Stipendium, der Zugang zu einem Studium bleibt ihnen somit oft verwehrt.

Bildung ist eine der besten Voraussetzungen für die persönliche und finanzielle Unabhängigkeit und somit eine der wirksamsten Formen der Prävention gegen Kriminalität und sonstige Risiken. Deshalb sollte jeder Jugendliche die Möglichkeit erhalten, eine seinen Fähigkeiten und Interessen entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Zudem sollte jeder Jugendliche, der in sein Herkunftsland zurückkehren muss, den von ihm begonnenen Bildungsgang abschliessen und seine dadurch erworbenen Kompetenzen in sein Reintegrationsprojekt einfließen lassen können. Besonders wichtig ist es, dass er dabei eng begleitet wird.

Siehe Kapitel 9

Häufig angetroffene Schwierigkeiten

Die Problematik der unbegleiteten Minderjährigen und die Schwierigkeiten bei ihrer Betreuung beziehen sich besonders auf folgende Aspekte:

- Das Leben in ‚Warteposition‘ und ein unsicherer Rechtsstatus
- Doppelte Identität und psychologischer Stress
- Abgebrochene Beziehungen zur Familie und dem Herkunftsland
- Verlust von familiären, kulturellen und religiösen Werten
- Druck der Familie oder der Gemeinschaft auf den Jugendlichen, damit er einer Arbeit nachgeht bzw. die Reiseschulden begleicht
- Zugang zu einer postobligatorischen Ausbildung
- Begleitung und Betreuung der jungen Erwachsenen
- Gefahr des Untertauchens und der Verstrickung in illegale Netzwerke
- Suche nach konkreten dauerhaften Lösungen im Interesse des Jugendlichen
- Vorbereitung der Rückkehr und Nachbetreuung im Herkunftsland
- Stigmatisierung und Diskriminierung gegenüber anderen Jugendlichen

«Das Wort Fortschritt bedeutet nichts, solange es noch unglückliche Kinder gibt.»

Albert Einstein

Der ethische Rahmen

Die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger beruht auf einer Reihe von Richtlinien, die dazu beitragen sollen, die Rechte dieser jungen Menschen zu wahren und zu fördern. Diese Grundsätze sollen in allen Phasen der Betreuung – von der Identifizierung bis zur Suche nach dauerhaften Lösungen – beachtet werden.

<p><u>Respekt und Würde</u></p> <p>Jedes Kind muss mit Respekt und Würde behandelt werden.</p> <p><i>Präambel KRK: Zuerkennung von Würde und Rechtsgleichheit</i></p>	<ul style="list-style-type: none">– Respektieren der Verschiedenartigkeit kultureller Ressourcen– Förderung des Selbstwertgefühls mittels Ermutigungen, konstruktiver Kritik und realisierbaren Zielsetzungen– Unterstützung der Selbstständigkeit, indem die Jugendlichen ermuntert werden, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen
<p><u>Diskriminierungsverbot</u></p> <p>Kein Kind darf wegen seines Alters, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Religion, seiner ethnischen oder sozialen Herkunft oder seiner sozialen Stellung diskriminiert werden.</p> <p><i>Art. 2 KRK: Achtung der Kinderrechte ohne jede Diskriminierung</i></p>	<ul style="list-style-type: none">– Vorurteilslose Anerkennung des Kindes als eigenständige Person– Vermeidung jeglicher Kategorisierung oder Stigmatisierung des Kindes– Vorrangige Anerkennung des Kindes als «minderjährige Person», vor seinem Status als Asylsuchender oder Sans-Papiers– Aktives Zuhören, Empathie und Respekt dem Kind gegenüber
<p><u>Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses</u></p> <p>Das übergeordnete Interesse des Kindes muss ein zentrales Anliegen sein, damit eine seiner Situation entsprechende Lösung gefunden werden kann.</p> <p><i>Art. 3 KRK: Das Interesse des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen!</i></p>	<ul style="list-style-type: none">– Entwicklung einer individuellen Vorgehensweise, denn jedes Kind ist aufgrund seiner Erfahrungen und Erlebnisse einmalig in seiner Persönlichkeit– Bewusstsein, dass das Kind selbst seine Situation am besten kennt– Entwicklung einer auf Dialog und Kooperation beruhenden Beziehung zum Minderjährigen

<p><u>Überleben und Entwicklung</u></p> <p>Jedes Kind soll in Sicherheit und in einem stabilen Umfeld aufwachsen können.</p> <p><i>Art. 6 KRK: Recht auf Leben und Entwicklung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung eines Umfeldes, das die Entwicklung des Kindes fördert – Einleitung der notwendigen Massnahmen, damit das Kind vor jeder Form von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch geschützt wird – Unterstützung des Kindes in seiner persönlichen, sozialen, körperlichen und intellektuellen Entwicklung
<p><u>Beteiligung</u></p> <p>Dem Kind wird die Gelegenheit gegeben, seine Meinung zu äussern, und diese Meinung wird berücksichtigt.</p> <p><i>Art. 12 KRK: Das Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, soll diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei äussern können.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Einbeziehen des Kindes in alle das Kind betreffenden Entscheidungen – Ermutigen des Kindes, seine Interessen, seine Wünsche und Ängste auszudrücken – Berücksichtigung der Meinung des Kindes im Gerichtsverfahren, insbesondere bei Vernehmungen – Berücksichtigung der kulturell und sprachlich bedingten Faktoren, die ein Hindernis für die Beteiligung des Minderjährigen sein könnten
<p><u>Information</u></p> <p>Jedes Kind muss über seine Rechte und Pflichten informiert werden.</p> <p><i>Art. 17 KRK: Zugang zu Informationen, welche die Förderung seines körperlichen und geistigen Wohlergehens zum Ziel haben</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen von klaren Informationen, in einer dem Kind verständlichen Sprache – Weitergabe von Informationen an das Kind über seine Rechte, die Modalitäten seiner Betreuung, das Asylverfahren, die angebotenen Dienstleistungen, die Familienzusammenführung, usw. – Unterrichtung des Kindes über die Bedeutsamkeit seiner Meinungsäusserung, in Übereinstimmung mit seinem Alter und seiner Reife

Die Etappen der Betreuung

Die Einbeziehung des Kindes beruht vor allem auf seiner Anhörung. Zwei Aspekte der Schutzfunktion, nämlich das Anhören des Kindes und seine Beteiligung, bilden die übergreifenden Grundsätze aller neun Betreuungsetappen:

Die neun Etappen der Betreuung:

Das in diesem Handbuch vorgestellte Verfahren sieht für die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger neun Etappen vor.

Diese Etappen bilden eine **Interventionskette**, die von der Identifizierung des Jugendlichen bis zu der Nachbetreuung bei seiner Integration bzw. seiner Reintegration reicht.

Sie sind die Grundlage für eine qualitativ gute Betreuungsarbeit zugunsten der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen.

1. Ankunft und Identifizierung
2. Asylverfahren
3. Aufnahme und Betreuung
4. Provisorische Integration
5. Situationsabklärung im Herkunftsland
6. Situationsabklärung im Gastland
7. Suche nach einer dauerhaften Lösung
8. Nachbetreuung
9. Unterstützung der jungen Erwachsenen



Ankunft und Identifizierung

«Bevor ich in der Schweiz ankam, bin ich mit dem Flugzeug, dem Auto und dem Schiff gereist, aber ich musste auch eine grosse Wegstrecke zu Fuss zurücklegen ... Ich bin vom Iran aus über die Türkei bis nach Griechenland marschiert. Es dauerte zwei Jahre, bis ich in der Schweiz ankam. Ich hatte oftmals Angst und manchmal wollte ich alles aufgeben, denn ich wusste nicht, ob ich eines Tages wirklich mein Ziel erreichen würde.

Bevor ich hier ankam, erschien mir die Schweiz wie ein Paradies, ich dachte, dass es hier keine Probleme gäbe. Aber einige Erfahrungen sind sehr bitter. Mein Wunsch wäre, dass die hier ankommenden Kinder möglichst gut behandelt werden.»

*Mathavan, 20 Jahre, verliess Sri Lanka im Alter von 15 Jahren, kam im Alter von 17 Jahren in der Schweiz an

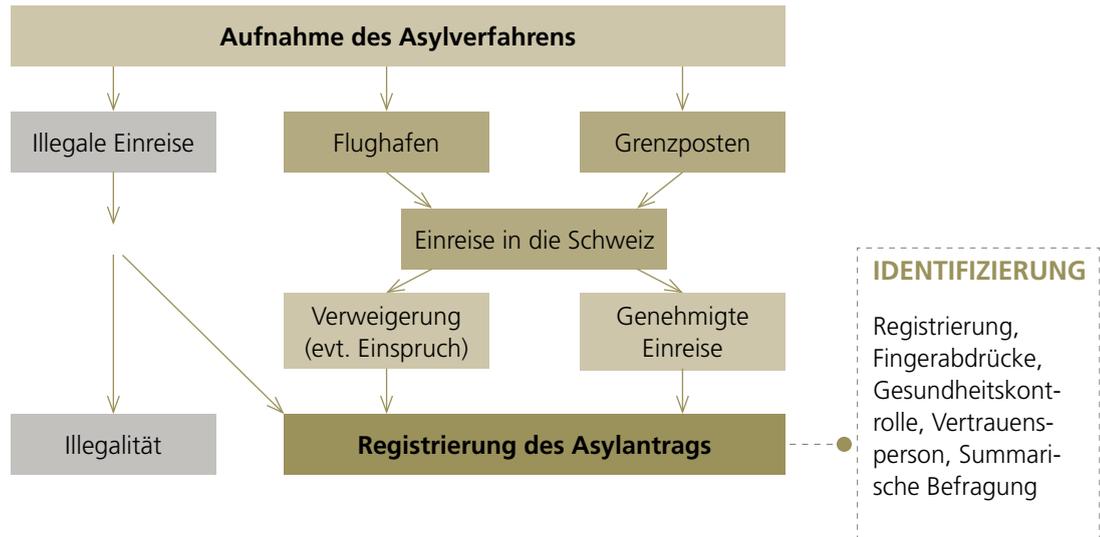
«Ich weiss nicht, wie ich in die Schweiz gekommen bin.»

*Arton, 12 Jahre, aus Albanien, erreichte die Schweiz im Alter von 6 Jahren

Etappe 1: Ankunft und Identifizierung

Erster Kontakt: auf die Jugendlichen zugehen, sie mit Würde behandeln und respektieren

Die Identifizierung unbegleiteter Minderjähriger erfolgt oftmals im Rahmen eines **Asylverfahrens**. Fachleute gehen aber davon aus, dass eine grosse, nur schwer zu schätzende Zahl dieser Kinder und Jugendlichen in der **Illegalität** verbleibt.



Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit den Jugendlichen

Die persönlichen Erfahrungen und besonderen Lebensbedingungen jedes Jugendlichen müssen respektiert werden.

Der Minderjährige ist allzeit als eine Person als einzigartige Person zu achten und mit Respekt zu behandeln.

Das Recht des Jugendlichen auf Vertraulichkeit und Wahrung seiner Privatsphäre ist zu respektieren.

Es soll eine Beziehung aufgebaut werden, die auf Empathie gegenüber dem Jugendlichen beruht.

Dialog und gegenseitiges Vertrauen sind von grösster Bedeutung.

Es ist darauf zu achten, dass der Jugendliche die erhaltenen Informationen versteht.

Dem Jugendlichen muss es möglich sein, sich auf verschiedene Arten auszudrücken.

Den persönlichen Erfahrungen des Jugendlichen sowie der Art, wie er schmerzhaft Erfahrungen bewältigt und bestehende Traumata verarbeitet, wird Aufmerksamkeit geschenkt.

Zu beachten ist die besondere Situation jedes Jugendlichen als sich entwickelnde Person; die erzieherische Dimension muss während des gesamten Betreuungsverfahrens Vorrang besitzen.

Das übergeordnete Interesse des Kindes soll stets im Zentrum der Betreuung stehen.

Aufnahme und Registrierung der Minderjährigen

Die Identität und die dringendsten Bedürfnisse des Jugendlichen sind in einem sicheren Umfeld festzustellen.

Dabei ist auf Folgendes zu achten:

Information	Der Minderjährige muss sofort beim Eintreffen auf dem Flughafen oder in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) über das Asylverfahren, die eingeleiteten Massnahmen, seine Rechte und seine Pflichten informiert werden.
Vertrauensperson (Anhang II)	Ernennung einer Vertrauensperson für entscheidrelevante Verfahrensschritte (AsylG Art. 17, Abs. 3)
Verständnis	Bei Bedarf: Hinzuziehen eines Dolmetschers und eines interkulturellen Mediators
Summarische Befragung	Erfassen der Informationen auf eine für das Kind angemessene Weise : <ul style="list-style-type: none">– Anhörung des Minderjährigen durch speziell geschulte Fachleute– in Anwesenheit der Vertrauensperson und eines Hilfswerkvertreters– in einem sicheren Umfeld– mit dem Ziel, die Geschichte und den persönlichen Lebensweg des Minderjährigen zu erfassen– unter Wahrung der Vertraulichkeit

Checkliste 1 Empfang der unbegleiteten Minderjährigen auf dem Flughafen oder in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ)

Sind die Umstände des Empfangs der Situation des unbegleiteten Minderjährigen angemessen?

**Wurden bei der Identifizierung eines unbegleiteten Kindes sofortige Schutz- und Betreuungsmassnahmen eingeleitet?
Durch wen?**

Wurde eine Vertrauensperson ernannt, die den unbegleiteten Minderjährigen vertreten soll (gemäss AsylG Art. 17 Abs. 3)?

- In welchem Zeitraum?
 - Worin besteht ihre Funktion?
-

Durchführung der summarischen Befragung:

- durch speziell für die Anhörung von Minderjährigen geschulte Fachpersonen?
 - in einer Sprache, die der Jugendliche beherrscht oder in Anwesenheit eines Übersetzers?
 - in einer sicheren Umgebung?
 - in Anwesenheit einer Vertrauensperson?
-

Gibt es eine Verfahrensweise, um die spezifischen Bedürfnisse oder die Risiken festzustellen, denen der Jugendliche ausgesetzt sein könnte? Werden diese Informationen bei der Zuweisung des Jugendlichen an den Kanton übermittelt?

Wurde der Jugendliche angemessen über die einzelnen Etappen des Asylverfahrens und die damit verbundenen Vorgehensweisen informiert? Durch wen?

Wurde bei der Zuweisung eines Jugendlichen an einen Kanton berücksichtigt, ob bereits Angehörige in diesem Kanton wohnen?

Hat der Jugendliche während seines Aufenthalts in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ):

- Zugang zu einem Rechtsbeistand?
- die Möglichkeit, je nach seiner kulturellen Herkunft persönliche Kontakte zu pflegen (Diaspora, interkulturelle Mediatoren, usw.)?
- Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt? (Ehrenamtliche, Geistliche usw.)

Checkliste 2 Die Identifizierung unbegleiteter Minderjähriger durch das Staatssekretariat für Migration (SEM)

Wird dem Minderjährigen bei der Erfassung seiner Identität und seines Lebensweges aktiv zugehört?

Wird die Identität des Jugendlichen exakt erfasst?

- | | |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Name | <input type="checkbox"/> Vorname |
| <input type="checkbox"/> Geburtsdatum / Alter | <input type="checkbox"/> Geschlecht |
| <input type="checkbox"/> Sprachen | <input type="checkbox"/> Religion |
| <input type="checkbox"/> Herkunft / Herkunftsregion | <input type="checkbox"/> Nationalität / Staatenlose Person |

Wurde der Migrationshintergrund des Minderjährigen abgeklärt?

- zurückgelegter Weg (Herkunftsland, Durchreiseland)
- Datum der Einreise in die Schweiz
- Einreichung eines Asylantrags in einem anderen Staat

Sind die Gründe für das Verlassen des Herkunftsmilieus bekannt?

- Ursachen der Abreise und der Trennung

Bestehen zwischen dem Jugendlichen und seiner Familie weiterhin Beziehungen?

- Familienmitglieder (Namen, Vornamen, Adresse)
- Beziehungen zur Familie im Herkunftsland seit der Abreise
- Beziehungen zum erweiterten Familienkreis oder zu anderen unterstützenden Personen in der Schweiz

Ist der Jugendliche ein Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung? Ist er besonderen Risiken ausgesetzt?

Wurden die unmittelbaren Bedürfnisse des Jugendlichen identifiziert?

- körperliche Gesundheit
- psychische Gesundheit (besondere Warnsignale)

Warnsignale

Spezielle Aufmerksamkeit ist Jugendlichen zu widmen, die sich in einer besonders schwierigen Lebenssituation befinden.

■ **Minderjährige Opfer von Menschenhandel**

- Kam das Kind bzw. der Jugendliche mittels einer Schlepperbande in der Schweiz an?
- Liegen Anzeichen von Gewalteinwirkung vor (Verletzungen, Spuren von Schlägen,...)?
- Fürchtet es sich, seine Geschichte zu erzählen, aus Angst vor Drohungen oder eventuellen Repressalien?
- Liegen Informationen über ein Kinderhandel-Netzwerk in seinem Herkunftsland vor?

■ **Minderjährige Sans-Papiers**

- Ist das Kind oder der Jugendliche staatenlos?
- Mit wem lebt es zusammen?
- Besucht es die Schule?
- Hat es Kontakt zu einer kantonalen Anlaufstelle für Sans-Papiers?
- Ist es besonderen Risiken ausgesetzt? Wenn ja, welchen?

■ **Kinder, deren Minderjährigkeit in Frage gestellt wird**

- Falls ein Verfahren zur Altersfestlegung notwendig ist, wird dies auf multidisziplinäre Weise durchgeführt (körperliche Merkmale, psychische, kulturelle Entwicklung und entwicklungspsychologischer Reifegrad)?
- Wird der Jugendliche bei diesem Verfahren informiert, angehört und von seinem gesetzlichen Vertreter begleitet?
- Gegenteiliger Fall: Überprüfung junger Migranten, die als Erwachsene identifiziert wurden, aber minderjährig sein könnten

SACHDIENLICHE KONTAKTE www.fluechtlingskinder.ch/de/auskunfts_und_beratungsstellen

- Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM)
- Kantonale Beratungsstellen OHG – Bereich Menschenhandel
- FIZ Fachstelle Frauenhandel Frauenmigration (bei der Bundespolizei offiziell gelistet, für Opfer von Menschenhandel in der deutschen Schweiz)
- Kantonale Anlaufstellen für Sans-Papiers

Das Asylverfahren

Eigentlich hatte Bakary davon geträumt, später in Gambia als ornithologischer Reiseleiter zu arbeiten. Aber wegen der politischen Ansichten seines Vater und dessen Beteiligung an einem Staatsstreich gerät Bakarys Leben in Gefahr und er ist gezwungen, als Fünfzehnjähriger seine Heimat zu verlassen. Er begibt sich auf eine Reise voller Gefahren und kommt nach mehreren Monaten in der Schweiz an, wo er einen Asylantrag stellt.*

Der junge Mann erlernt schon bald die französische Sprache. Er absolviert mehrere Praktika (als Landschaftsgärtner, Maler, Aushilfe im medizinisch-sozialen Bereich) und übt eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem gemeinnützigen Verein aus. Angesichts der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt erkennt Bakary sehr schnell, dass seine Chancen, eine feste Anstellung zu erhalten, ohne Diplome äusserst gering sind. Er beschliesst deshalb, eine Lehrstelle zu suchen, aber auch hier sind seine Möglichkeiten sehr begrenzt.

Obwohl ihm sein Ausweis F die vorläufige Aufnahme in der Schweiz garantiert und dadurch eine gewisse Sicherheit bietet, fühlt sich der Jugendliche zum Nichtstun verurteilt und gefangen in einer Situation, die er nicht selbst gestalten kann. «Vielleicht kann ich eines Tages in mein Land zurückkehren und meine Familie wiedersehen, aber heute weiss ich nicht, wie meine Zukunft sein wird.»

Bakary*, 20 Jahre, lebt seit vier Jahren in der Schweiz

*Vorname geändert

Etappe 2: Das Asylverfahren

Bestimmung des übergeordneten Interesses des Kindes

Das Ziel des Asylverfahrens liegt darin festzustellen, ob der unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf Schutz geltend machen kann, wie dies aus den Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG) hervorgeht.

Gemäss Artikel 3 KRK ist bei allen Massnahmen das **übergeordnete Interesse des Kindes vorrangig** zu berücksichtigen. Im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen ist daher alles daran zu setzen, eine dauerhafte Lösung im Interesse des Kindes zu finden, was durch das Asylverfahren alleine derzeit nicht ermöglicht wird.

Nach Ansicht des Europarates gilt: «Die Suche nach einer dauerhaften Lösung muss bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem unbegleiteten Minderjährigen das übergeordnete Ziel sein. Es geht dabei besonders um die Suche (...) nach Familienangehörigen und um eine individuelle Abklärung des übergeordneten Interesses des Kindes, indem alle denkbaren Möglichkeiten, die auf eine dauerhafte Lösung zielen, geprüft werden.»⁷

Dieses Kapitel vermittelt die Grundlagen eines **Verfahrens zur Bestimmung des übergeordneten Interesses des Kindes**. Dieses Verfahren sollte parallel zum Asylantrag umgesetzt werden, damit einerseits das Recht des Kindes auf internationalen Schutz und auf einen Lebensort abgeklärt wird, andererseits aber auch gewährleistet ist, dass seine sonstigen Schutzbedürfnisse und die kurz- und langfristige Wahrnehmung seiner Rechte gewährleistet sind.

⁷Beschluss 1810 (2011) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates: Probleme bezüglich Einreise, Aufenthalt und Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen in Europa, 5.12

Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit den Jugendlichen

Für jeden Jugendlichen sind die besonderen Umstände seiner Migration zu erfassen und seine Interessen zu bestimmen, damit eine dauerhafte Lösung gefunden werden kann.

Jeder Minderjährige und seine persönliche Situation sind individuell zu betrachten.

Jeder Minderjährige hat das Recht, während des ganzen Verfahrens von einem gesetzlichen Vertreter begleitet zu werden.

Es ist darauf zu achten, dass der Minderjährige die verschiedenen Schritte des Asylverfahrens, insbesondere während der Anhörung, gut versteht.

Dem Minderjährigen soll es möglich sein, seine Meinung in einem vertrauensvollen und aufmerksamen Umfeld zu äussern.

Der Minderjährige soll ermuntert werden, seine Geschichte klar und präzise zu erzählen.

Dem Minderjährigen sind die verschiedenen Optionen zu erklären, die sich ihm nach der Prüfung seines Asylantrags bieten können.

Die Bestimmung des übergeordneten Interesses des Kindes soll mithelfen, eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Dem Interesse des Kindes ist bei allen Entscheidungen bezüglich seines Asylantrags stets höchste Priorität einzuräumen (Ausweisungsverfügung, Familienzusammenführung, usw.).

Die Bestimmung des übergeordneten Interesses von unbegleiteten Minderjährigen

Bestmögliche Zukunftsaussichten für jeden Minderjährigen

Zielsetzung	Individuelle Abklärung des übergeordneten Interesses des Kindes im Hinblick auf die Definition einer dauerhaften Lösung.
Leitbild	Suche nach einer konkreten, angemessenen und dauerhaften Lösung bereits beim ersten Kontakt mit einem unbegleiteten Minderjährigen. Dem Minderjährigen sollte ein provisorischer Status eingeräumt werden, solange die Entscheidung der Behörden nicht vorliegt.
Mögliche Schritte	Verfahren zur Festlegung des übergeordneten Interesses des Kindes: <ul style="list-style-type: none">– Aufnahme des Verfahrens in Absprache mit dem Minderjährigen– Bestimmung einer Expertengruppe⁸ sowie eines Koordinators, der die Leitung des Verfahrens übernimmt– Suche nach der Familie unter Einschaltung einer zuständigen transnationalen Organisation und Wiederaufnahme des Kontaktes– Abklärung der Situation im Herkunftsland (Familie und Umfeld) (<i>siehe Etappe 5</i>)– Situationsabklärung des Minderjährigen im Gastland (<i>siehe Etappe 6</i>)– Bericht und Empfehlung der Expertengruppe betreffend die beste zukunftsorientierte Option für den Jugendlichen (<i>siehe Etappe 7</i>)– Entscheidung der Behörden unter Berücksichtigung des Berichts– Umsetzung der Entscheidung und Nachbetreuung (<i>siehe Etappe 8</i>)

⁸Diese Gruppe sollte vor allem folgende Personen umfassen: den gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen, seinen Sozialpädagogen, einen Mitarbeiter des Staatssekretariats für Migration (SEM) und je nach Fall weitere Fachpersonen (Ärzte, Psychologen, Psychiater, usw.)

Checkliste Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen

Wurde gemäss Art. 17 Abs. 3, Buchstabe c AsylG für die Dauer des Asylverfahrens eine Vertrauensperson bestimmt, welche die Interessen des unbegleiteten Minderjährigen wahrnimmt? Welche Funktion übt diese Person aus (gesetzliche Vertretung)? In welchem Zeitraum?

Verfügt die Vertrauensperson über juristische und psychologische Kenntnisse, um den unbegleiteten Minderjährigen bei seinem Asylverfahren wirksam zu begleiten und unterstützen (Art. 7, Abs. 3 AsylV 1)?

Ist die Vertrauensperson dann für den unbegleiteten Minderjährigen da, wenn sich ein Kontakt als sinnvoll erweist (Weisung zum Asylgesetz vom 1.1.2008)?

Werden die Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger prioritär behandelt, wie dies Artikel 17, Absatz 2bis AsylG festlegt?

Tragen diejenigen Personen, die minderjährige asylsuchende Personen anhören, den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung (Art. 7, Abs. 5 AsylV 1)? Wurden diese Personen für die Anhörung unbegleiteter Minderjähriger geschult?

Wird das übergeordnete Interesse des Kindes im Vorfeld jeder Entscheidung evaluiert und berücksichtigt? Auf welche Weise?

Werden objektive und verlässliche Informationen über die Familie des unbegleiteten Minderjährigen und über die Situation in seinem Herkunftsland gesammelt? Auf welchem Weg?

Im Fall eines abgelehnten Asylantrags: wurden die Voraussetzungen und die Möglichkeiten der Rückkehr des Minderjährigen in das Herkunftsland exakt evaluiert? Wird die Wiedereingliederung zusammen mit dem unbegleiteten Minderjährigen und seinem Herkunftsmilieu vorbereitet? (Siehe Kapitel 8)

Warnsignale

- Langes Abwarten, Passivität und Anzeichen, dass der Minderjährige bestimmte Sachverhalte des Asylverfahrens nicht versteht
- Minderjährige werden bei Anhörungsverfahren nicht durch ihre Vertrauensperson vertreten
- Keine Bestimmung des übergeordneten Interesses des Kindes bzw. die Interessen des unbegleiteten Minderjährigen bleiben bei Entscheidungen, die ihn selbst betreffen, unberücksichtigt
- Erreichen der Volljährigkeit ohne Vorbereitung des Jugendlichen
- Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen bei negativem Asylentscheid

SACHDIENLICHE KONTAKTE *www.fluechtlingskinder.ch/delauskunfts_und_beratungsstellen*

- Staatssekretariat für Migration (SEM)
- Kantonale Einrichtungen, beauftragt mit der gesetzlichen Vertretung unbegleiteter Minderjähriger
- Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI)
- Kantonale Rechtshilfestellen
- Kantonale Rückkehrberatungsstellen

Aufnahme und Betreuung

Als Opfer von Misshandlungen durch die Pflegefamilie, die Djany nach dem Tod der Eltern aufnahm, verlässt das junge Mädchen die Demokratische Republik Kongo im Alter von knapp 13 Jahren mit dem Ziel, zu einer Tante mütterlicherseits in die Schweiz zu ziehen. Bei ihrer Ankunft wird Djany in einem Aufnahmezentrum für Minderjährige untergebracht und geht schon drei Monate später wieder zur Schule. Aber das Aufnahmezentrum wird den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht. «Manchmal kam ich aus der Schule zurück und ass nichts. Und ich ging auch zur Schule, ohne vorher etwas gegessen zu haben.»*

Als die Tante mit Hilfe des SSI schliesslich gefunden wird, nimmt sie Djany bei sich auf. Ein Neustart für das junge Mädchen, ein neuer Lebensabschnitt für die ganze Familie. Nach einer Zeit der Anpassung und dank einer angemessenen Begleitung der Familie gelingt es dieser, Djany einen stabilen und sicheren Beziehungsrahmen zu bieten, in dem sie sich optimal entwickeln kann.

Nach höchst erfolgreichem Abschluss ihrer obligatorischen Schulzeit absolviert Djany diverse Praktika (im Pflegebereich, in einer Kinderkrippe, im Handel, usw.). Ihre Anstrengungen haben sich gelohnt: kurz nach Erreichen ihrer Volljährigkeit findet die junge Frau eine Lehrstelle als Kauffrau.

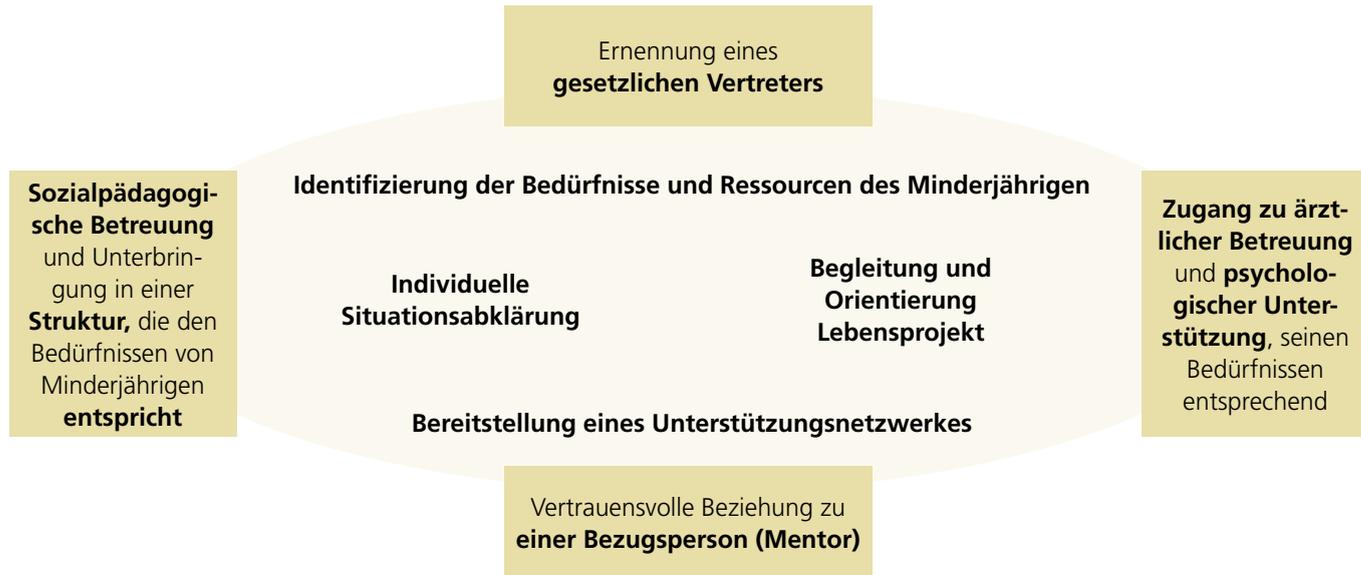
Djany*, 18 Jahre, seit fünf Jahren in der Schweiz

*Vorname geändert

Etappe 3: Aufnahme und Betreuung

Individuelle Unterstützung – welche Strukturen braucht der Minderjährige?

Jeder unbegleitete Minderjährige soll in einer Betreuungsstruktur untergebracht werden, die seinem Alter und seinen Bedürfnissen entspricht. Er soll über seine Rechte und seine Pflichten informiert werden, angemessene Begleitung erhalten und an die zuständigen Dienststellen seines Wohnortes bzw. Wohnkantons verwiesen werden.



Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit den Jugendlichen

Es ist abzuklären und regelmässig neu zu beurteilen, ob die Unterkunft den Bedürfnissen des Minderjährigen entspricht.

Einer möglichen Isolierung des Minderjährigen muss vorgebeugt werden.

Dem Minderjährigen ist mit Aufmerksamkeit zu begegnen, man soll ihm zuhören, sich für seine aktuelle Situation, seine Herkunft und sein bisheriges Leben interessieren.

Es ist darauf zu achten, dass der Minderjährige in einer seinem Alter und seinem intellektuellen Verständnis entsprechenden Sprache informiert wird, wenn erforderlich mit Unterstützung eines Dolmetschers oder eines interkulturellen Mediators.

Bei der Beobachtung und der Anhörung des Minderjährigen soll der persönliche Dialog gepflegt und Vertrauen geschaffen werden.

Die Beteiligung des Jugendlichen an sämtlichen ihn betreffenden Verfahren muss gewährleistet sein.

Der Jugendliche muss bei der Gestaltung seines Alltags unterstützt werden.

Der Minderjährige soll emotionale Stabilität erleben.

Die jedem Jugendlichen eigene Zeit der Anpassung soll respektiert werden.

Die Bedürfnisse und Kompetenzen des Minderjährigen sind regelmässig zu evaluieren.

Die persönliche, soziale und intellektuelle Entwicklung des Minderjährigen ist zu fördern.

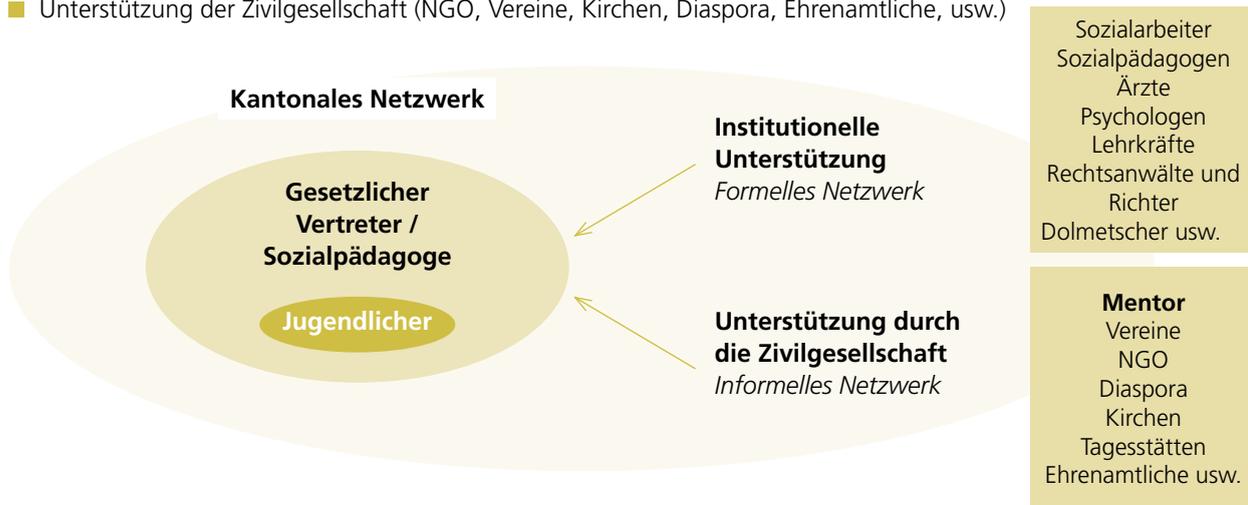
Besondere körperliche bzw. psychologische Signale sind aufmerksam zu registrieren (wiederholt auftretende Schmerzen wie Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Muskelschmerzen, häufige Bitte um Verabreichung von Schmerzmitteln, wiederholt auftretende, wenn auch eher banale Unfälle, Gereiztheit, Verhaltensauffälligkeiten oder Kriminalität, selbst wenn es sich um kleinere Vergehen handelt, Ausschweifungen, Ernährungsprobleme, usw.).

Vernetzung der Partner für eine optimale Übermittlung der notwendigen Informationen (Ärztenschaft, gesetzlicher Vertreter, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Lehrer, usw.).

Die Notwendigkeit einer fachübergreifenden Zusammenarbeit

Eine qualitativ optimale Betreuung unbegleiteter Minderjähriger bedarf einer effizienten Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure, die vor allem folgende Punkte umfassen sollte:

- Bereitstellung eines kantonalen Netzwerkes, das alle beteiligten Akteure umfasst
- Bereitstellung spezifischer Netzwerke (für Belange der Gesundheit, Schule, Ausbildung, Rechtsangelegenheiten...)
- Erarbeitung von Kooperationsprotokollen, in denen die Funktion der Beteiligten und die angebotenen Leistungen definiert sind, aber auch die Art und Weise der Kommunikation, die Übermittlung von Daten und der Vertraulichkeitskreis
- Kontinuierliche Weiterbildung für die beteiligten Akteure
- Unterstützung der Zivilgesellschaft (NGO, Vereine, Kirchen, Diaspora, Ehrenamtliche, usw.)



Die Bestandteile der Betreuung

a) Festlegung des Lebensmittelpunktes des Minderjährigen – Welche Art von Unterbringung und Begleitung?

Unterbringung	Festlegung je nach: <ul style="list-style-type: none">– Alter– Aufenthalt von Familienmitgliedern in der Schweiz– Spezifischen Bedürfnissen– Möglichkeiten für eine angemessene Unterbringung Zu bevorzugende Unterbringungsarten: <ul style="list-style-type: none">– Platzierung im erweiterten Familienkreis– Begleitete Jugendwohngruppen– Pflegefamilie– Wohnheim für unbegleitete Minderjährige– Institutionen für Kinder und Jugendliche
Begleitung	Folgende Punkte sind von besonderer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none">– Jede Information über den Aufenthalt des unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz ist zu übermitteln.– Die Rechte und Pflichten des unbegleiteten Minderjährigen sind klar und verständlich darzustellen.– Dem unbegleiteten Minderjährigen ist deutlich zu zeigen, dass man sich für ihn interessiert und ihm zuhört.– Dem unbegleiteten Minderjährigen muss ausreichend Zeit geboten werden, um sich anzupassen; er ist in Momenten des Zweifels, bei Anzeichen von Zurückgezogenheit und Widerstand durch das Umfeld adäquat zu betreuen.– Die dringendsten Bedürfnisse des unbegleiteten Minderjährigen sind abzuklären und die sich verändernde Lage ist regelmässig zu evaluieren.– Die aktive Integration des unbegleiteten Minderjährigen in seinen neuen Lebensort ist zu fördern.– Am neuen Lebensort müssen dem unbegleiteten Minderjährigen sowohl private Räume als auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen.

b) Bestimmung der Bezugspersonen – Welche Unterstützungspersonen für den Minderjährigen?

Akteure	Funktion
Ernennung eines gesetzlichen Vertreters	<p>Rechtliche Beratung und Vertretung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung und Verteidigung der Interessen des unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren – Sicherstellen, dass je nach Bedürfnissen des Jugendlichen angemessene Betreuungsmöglichkeiten bestehen, eine geeignete Unterbringung erfolgt, ärztliche Betreuung gewährleistet ist und ein passendes Bildungs- und Dienstangebot zur Verfügung steht – Bereitstellung von Informationen, Ratschlägen und Unterstützung bei der Suche nach der Familie und nach einer dauerhaften Lösung (siehe Etappen 5, 6 und 7) <p>Weitere Informationen über die Vertrauensperson und die Qualitätsstandards für die gesetzlichen Vertreter von unbegleiteten Minderjährigen: siehe Anhänge II und III</p>
Bestimmung eines Sozialpädagogen als zentrale Referenzperson für den Jugendlichen	<p>Sozialpädagogische Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfassung der Bedürfnisse des Minderjährigen und Verweis auf kompetente Dienststellen – Individuelle und gemeinschaftliche erzieherische Begleitung im Alltag – Schulische und berufliche Betreuung – Integration in das örtliche gesellschaftliche Umfeld und Förderung selbstständigen Verhaltens – Begleitung bei der Suche nach einer dauerhaften Lösung – Kooperation mit dem Netzwerk, das um den Minderjährigen herum agiert – Kenntnis des Asylrechts und seiner Entwicklung <p>Bedeutung des Sozialpädagogen als zentrale Referenzperson: siehe Anhang IV</p>
Betreuung durch eine ehrenamtlich tätige Bezugsperson (Mentor)	<p>Ehrenamtlich tätige Person, die bereit ist, einen Minderjährigen aktiv zu begleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fähigkeit, dem Minderjährigen in Alltagssituationen zuzuhören, Empathie zu zeigen und verfügbar zu sein – Bereitschaft, Zeit mit dem Minderjährigen zu verbringen, ihm bei der Integration in das soziale und lokale Leben zur Seite zu stehen – Der Bezug des Minderjährigen zu seinem Herkunftsmilieu soll bewahrt werden – Die Beziehung zu dem Jugendlichen kann auch nach Erreichen der Volljährigkeit weitergeführt werden – Kenntnis des Asylrechtes und der Problematik der unbegleiteten Minderjährigen <p>Beispiele für das Profil von Bezugspersonen: siehe Anhang V</p>

c) Zugang zu Bildung und Wissen – Erstellung eines Projektes für die schulische oder berufliche Ausbildung des Minderjährigen, die seinen Kompetenzen und seiner Situation entspricht

<p>Zugang zu schulischer oder beruflicher Ausbildung</p>	<p>Innerhalb kürzester Frist ist sicherzustellen, dass der Jugendliche die Schule besuchen bzw. eine Ausbildung absolvieren kann.</p>
<p>Wahl der Ausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellung einer Kompetenzbilanz mit dem Minderjährigen bei seiner Ankunft in der Schweiz – Anmeldung des Jugendlichen für einen geeigneten Sprachkurs – Bei schulpflichtigem Alter: der Minderjährige ist bei seiner Ankunft im Kanton in einer für ihn geeigneten Schulklasse anzumelden – Falls der Jugendliche älter ist und für ihn keine Schulpflicht mehr besteht: dem Jugendlichen muss eine Ausbildung ermöglicht werden, die seinem Alter, seinen Kompetenzen und Interessen entspricht (Vorlehre, Berufslehre, Übergangsklassen, höhere Fachschulen, Berufsschulen) – Jugendliche, welche die Schule frühzeitig abgebrochen haben: der Jugendliche soll Zugang zu Ausbildungsprogrammen für Migranten erhalten, die von kantonalen Einrichtungen oder örtlichen Vereinigungen angeboten werden
<p>Erforderliche Begleitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Begleitung beim Erlernen des «Schülerberufs» – Betreuung bei der Lebenshygiene (Ernährung, Einhaltung des Schlafrythmus, menschliche Beziehungen) – Unterstützung bei Hausaufgaben – Begleitung bei Ausbildung, Orientierung oder nötigenfalls Umschulung
<p>Perspektiven</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Orientierung und Beratung des Jugendlichen durch eine zuständige Dienststelle – Antizipation von Übergangsphasen – Vermeiden längerer Zeiträume ohne Betätigung

d) Zugang zu gesundheitlicher Betreuung – Worin bestehen die spezifischen Bedürfnisse des unbegleiteten Minderjährigen?

Abklärung der Bedürfnisse, Beratung und Betreuung	Erfassen von Krankheiten, Störungen oder Traumata und Gewährleisten einer angemessenen Betreuung: <ul style="list-style-type: none">– Systematische ärztliche Untersuchung durch speziell geschulte Ärzte oder Krankenpfleger– Massnahmen zur Erkennung von Krankheiten und körperlichen bzw. psychischen Problemen– Überweisung an die zuständigen Dienststellen– Betreuung durch einen persönlichen Arzt, der sich für die Problematik der unbegleiteten Minderjährigen interessiert– Regelmässige Situationsabklärung zusammen mit dem Jugendlichen
Psychologische Unterstützung	Erfassen der Bedürfnisse und Gewährleistung einer angemessenen psychologischen Unterstützung: <ul style="list-style-type: none">– Identifizierung der Bedürfnisse oder Probleme unter Einbeziehung einer Fachperson, die in direkter Beziehung zum Alltag des Jugendlichen steht (Sozialpädagoge, Arzt, Pflegepersonal, gesetzlicher Vertreter, Mentor, usw.)– Überweisung an eine geeignete psychologische Betreuungseinrichtung– Begleitung des Jugendlichen bei der Neugestaltung seiner Identität, die für das Erwachsenwerden notwendig ist und eine Voraussetzung für sein Wohlergehen, das Gefühl von Sicherheit, aber auch für seine Bemühungen, ein konkretes Lebensprojekt zu gestalten und am sozialen Leben teilzunehmen, usw.– Vernetzung der Akteure des Sozialbereichs, der Ärzteschaft, des Erziehungs- und des Rechtswesens
Opfer von Menschenhandel oder Missbrauch	Erfassen aller Anzeichen von Menschenhandel oder Missbrauch und Gewährleisten einer spezifischen Unterstützung: <ul style="list-style-type: none">– Identifizierung der Anzeichen von Menschenhandel oder Missbrauch wie etwa Bedrohung, Zwang, Ausbeutung in Netzwerken, Vernachlässigung, Folter, schlechte Behandlung, usw.– Zusammenarbeit mit den geeigneten kantonalen Dienststellen (insbesondere den OHG-Zentren)

Anmerkung: Um dem Minderjährigen den Zugang zu gesundheitlicher Betreuung zu ermöglichen, ist eine enge Begleitung von zentraler Bedeutung. Deshalb sollte eine Bezugsperson (Sozialpädagoge, gesetzlicher Vertreter oder Sozialarbeiter) bestimmt werden, welche die verschiedenen Leistungen koordiniert. Zudem muss die Übermittlung von Informationen an die – gegebenenfalls zahlreichen – Netzwerkakteure Gegenstand eines formell geregelten Verfahrens sein. Dies soll erlauben, die Privatsphäre des Jugendlichen zu schützen und gleichzeitig wichtige Informationen mit seiner Erlaubnis an andere Beteiligte zu übermitteln.

e) Das «Lebensprojekt» – Erste Schritte in Richtung einer dauerhaften Lösung

Die gezielte Vorbereitung des Übergangs in die Volljährigkeit ist schon zu Beginn der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen für die Gestaltung ihrer Zukunft von zentraler Bedeutung. Der Europarat definiert das **«Lebensprojekt»** als ein Instrument, das dieser Zielgruppe die Ausübung ihrer Rechte garantiert und die Suche nach dauerhaften Lösungen zusammen mit den unbegleiteten Minderjährigen unterstützt.⁹

Fachübergreifende Evaluierung	<p>In den ersten drei Monaten nach der Ankunft des Minderjährigen soll unter Beteiligung des Jugendlichen eine fachübergreifende Situationsabklärung erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Lernkapazitäten und Ausbildungsmöglichkeiten– Interessen, Motivationen, Träume und persönliche Ressourcen– Körperliche und psychische Gesundheit– Rechtliche Lage– Grad der Selbstständigkeit <p>Da die Situation des Jugendlichen durch post-traumatische oder depressive Entwicklungen beeinflusst werden könnte, soll diese Abklärung wiederholt realisiert werden.</p>
Betreuungsplan	<p>Festlegung eines Betreuungsplans und Bestimmung eines Unterstützungsnetzwerkes:</p> <ul style="list-style-type: none">– Identifizieren der spezifischen Bedürfnisse des Jugendlichen– Bereitstellung des erforderlichen Betreuungsnetzwerkes– Festlegung eines Ausbildungsplans entsprechend den Kompetenzen und Interessen des Jugendlichen, unter angemessener Berücksichtigung seiner innersten Wünsche– Förderung der gesellschaftlichen Integration des Jugendlichen in das örtliche Gemeinschaftsleben
Lebensprojekt (siehe Anhang VI)	<ul style="list-style-type: none">– Etappenweise Bestimmung realistischer Zielsetzungen (kurz- und langfristiger Art), unter Beteiligung des Jugendlichen– Vorbereitung des Jugendlichen auf die verschiedenen, seiner Situationen entsprechenden Möglichkeiten. Seine innersten Wünsche und Erwartungen sollten möglichst miteinbezogen werden.– Bereitstellung von Massnahmen zur Weiterentwicklung der erforderlichen Kompetenzen des Jugendlichen– Regelmässige Bilanz und gegebenenfalls Umorientierung des Projektes

⁹Europarat (2007): *Empfehlung über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten*

Europarat (2010): *Handbuch «Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten»*

Checkliste Werden die Bedürfnisse und die Rechte des Jugendlichen berücksichtigt?

Unterbringung

- Sind die Alters- und Geschlechtskriterien berücksichtigt?
- Werden der Jugendliche und die Familie bei einer Unterbringung im erweiterten Familienkreis angemessen vorbereitet? Wird eine regelmäßige Kontrolle eingerichtet?
- Ist die Sicherheit des Jugendlichen gewährleistet? Erhält er in seinem Alltag erzieherische Unterstützung?
- Wird das Recht des Jugendlichen im Hinblick auf seine Privatsphäre respektiert? Stehen auch Gemeinschaftsräume zur Verfügung?
- Kann der Jugendliche Besucher empfangen? Stehen ihm die Kommunikationsmittel Telefon und Internet zur Verfügung?
- Werden die Interessen des Jugendlichen bei der Zuweisung an einen anderen Lebensort hinreichend beachtet?

Bezugspersonen

- Wurde ein gesetzlicher Vertreter bestimmt?
- Wird der Jugendliche von einem Sozialpädagogen begleitet, der seine Betreuung sicherstellt und ihm als Referenzperson zur Verfügung steht?
- Wird der Jugendliche durch eine weitere Bezugsperson (Mentor) unterstützt?
- Ist die Zusammenarbeit zwischen dem gesetzlichen Vertreter, dem Sozialpädagogen und der Zivilgesellschaft gewährleistet? Auf welche Weise?

Medizinische Betreuung

- Ist die medizinische Erstversorgung gewährleistet? Falls ja, auf welche Weise?
- Wurden eine medizinische und psychologische Abklärung sowie eine Beurteilung der Ernährungsgewohnheiten vorgenommen?
- Werden Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen oder Risiken auf geeignete Weise identifiziert?
- Ist eine psychologische Unterstützung verfügbar? Auf welchem Wege?

Zugang zu schulischer und beruflicher Bildung

- Werden Massnahmen für die schulische oder berufliche Bildung sofort eingeleitet? Falls dies nicht der Fall ist, weshalb treten diese Verzögerungen ein? Wird den Jugendlichen die Teilnahme an Sprachkursen angeboten?
- Sind Lösungen für Jugendliche vorgesehen, die nicht der Schulpflicht unterliegen bzw. die Schule frühzeitig abgebrochen haben? Sind Partnerschaften mit lokalen Strukturen denkbar, um zu vermeiden, dass die Jugendlichen ihren Alltag ohne sinnvolle Beschäftigung verbringen?
- Wird mit dem Jugendlichen ein kurz- oder langfristiges Lebensprojekt entwickelt?

Warnsignale

- Für Minderjährige ungeeignete Unterbringung: Unsicherheit, mangelnde erzieherische Betreuung, die Jugendlichen sind sich selbst überlassen
- Jugendliche, die sich gesellschaftlich abgesondert und vom Gemeinschaftsleben zurückgezogen haben
- Jugendliche, die sich «vergessen lassen»
- Jugendliche, die unter häufigen somatischen Problemen leiden (wiederkehrende Schmerzen, häufige Unfälle, Verhaltensauffälligkeiten oder Kriminalität, Ausschweifungen, Ernährungsprobleme, usw.)
- Jugendliche, um deren körperliche und psychische Gesundheit sich niemand kümmert
- Jugendliche, die über kein Ausbildungsprojekt verfügen
- Jugendliche, welche die angebotenen Betreuungsmassnahmen verweigern
- Jugendliche ohne soziale Verwurzelung
- Jugendliche, denen der vertrauensvolle Kontakt zu einer Bezugsperson fehlt

SACHDIENLICHE KONTAKTE www.fluechtlingskinder.ch/de/auskunfts_und_beratungsstellen

- Kantonale Einrichtungen, beauftragt mit der gesetzlichen Vertretung unbegleiteter Minderjähriger
- Kantonale Jugendämter
- Krankenhäuser und Pflegedienststellen / Ärzte, die speziell Kinder und Jugendliche oder Migranten behandeln
- Psychologische und psychiatrische Beratungszentren
- Obligatorische und postobligatorische Ausbildungsstätten



Provisorische Integration

«Am meisten Vertrauen habe ich in meine Betreuerin im Wohnheim ... sobald ich ein Problem habe, weiss ich, dass ich auf sie zählen kann. Ich habe jetzt mein erstes Lehrjahr als Koch abgeschlossen, und ich habe es geschafft! Dies gibt mir Vertrauen in die Zukunft.»

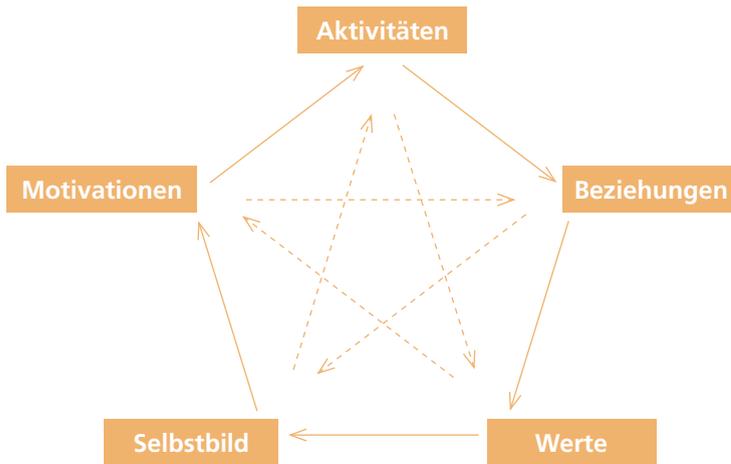
Mathavan*, 20 Jahre, aus Sri Lanka, kam siebzehnjährig in die Schweiz

**Vorname geändert*

Etappe 4: Provisorische Integration

Dem Jugendlichen soll die Entwicklung von Methoden und Verhaltensweisen ermöglicht werden, die für die Gestaltung seiner Zukunft nützlich sind, unabhängig davon, wo er später leben wird.

Zielsetzung der provisorischen Integration ist es, dem Jugendlichen die adäquaten Methoden und Verhaltensweisen für seine persönliche, soziale und emotionale Entwicklung zu vermitteln. Grundlegende Verhaltensarten im Gemeinschaftsleben sollten dadurch gefördert werden, nämlich die Gestaltung sinnvoller Aktivitäten, die Pflege menschlicher Beziehungen, die Achtung von Werten, das Selbstbild und die Entwicklung von Motivationen.¹⁰ Dieses Engagement während des Aufenthalts in der Schweiz ist ein wesentlicher Pluspunkt im weiteren Leben des Jugendlichen.



Die provisorische Integration ist eine *gemeinsame Aufgabe* der **offiziellen Strukturen**: Eidgenossenschaft, Kantone, Gemeinden wie auch der **informellen Strukturen**: Sozialpartner, NGO, Diaspora, Kirchen, örtliche oder Quartiervereinigungen, Sportvereine, Freiwillige, usw.

¹⁰Quelle: *Système de l'acteur* (2008), Prof. Daniel Stoecklin, IUKB

Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit den Jugendlichen

*«Dass ich es geschafft habe, habe ich vor allem dem Umstand zu verdanken, dass jemand wirklich an mich glaubte.»**

Der Jugendliche ist dabei zu unterstützen, sein gegenwärtiges Leben aktiv zu gestalten, sich seinen weiteren Lebensweg zu bahnen und seine eigene Identität zu erfahren und zu bilden.

Die Eigenverantwortung des Jugendlichen ist zu fördern.

Dem Jugendlichen soll geholfen werden, sein Potenzial durch aktive Mitwirkung zu stärken.

Der Jugendliche ist zu ermutigen, seine Interessen, Ziele und auch seine Ängste zu äussern.

Es sollen herzliche und emotional stabile Beziehungen zum Jugendlichen aufgebaut werden (Augenkontakt, Zuhören, Empathie, Gestik, Worte).

Erklären Sie dem Jugendlichen Ihre Funktion und die Art und Weise, wie Sie mit ihm zusammenarbeiten möchten (Ihre Verfügbarkeit, Ihr Interesse an seinen Belangen, die Gegenseitigkeit des Kontaktes, die Vertraulichkeit).

Sämtliche Beziehungen des Jugendlichen zu seinem Umfeld (Freizeitaktivitäten, Freunde, Familie, Projekte, usw.) sind zu aufmerksam zu betrachten, um positive Beziehungen fördern und bei Warnsignalen intervenieren zu können.

Man sollte Interesse an seiner Herkunft zeigen und dem Jugendlichen bei auftretenden Problemen zuhören.

**Jugendlicher, der durch das Westafrika Netzwerk betreut wurde*

Schulische und berufliche Bildung

Recht	Der Schulbesuch stellt für jedes Kind ein Recht dar, das in Artikel 28 KRK auf der Grundlage der Chancengleichheit anerkannt ist.	
Vorgehensweise	Schulische Bildung <ul style="list-style-type: none"> – Der Jugendliche soll bei seiner Ankunft in der Schweiz über die schulischen Bildungsangebote informiert werden. – Seine Kenntnisse werden geprüft. – Der Jugendliche wird für einen Sprachkurs angemeldet. – Er soll raschmöglichst eingeschult werden. – Es ist darauf zu achten, dass diejenigen Jugendlichen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, an Einrichtungen verwiesen werden, die sich ihrem Lernrhythmus und ihren Bedürfnissen anpassen. 	Berufliche Bildung* <p>Eine Kompetenzbilanz wird erstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es wird auf einen problemlosen Übergang von der Schulzeit in die Ausbildungsphase geachtet. – Der Jugendliche wird hinsichtlich seiner Berufsorientierung durch eine zuständige kantnale Stelle beraten. – Es werden qualifizierende Ausbildungsangebote unter Berücksichtigung der Interessen des Jugendlichen und einer eventuellen Rückkehr in sein Herkunftsland definiert.
Zielsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Vermittlung von Methoden und Wegen für eine optimale Weiterentwicklung des Jugendlichen. – Förderung von Beziehungen zu Gleichaltrigen. – Identifizierung von Bezugselementen im sozialen Umfeld. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ausbildung soll den Interessen und Kompetenzen, aber auch den Möglichkeiten des Jugendlichen entsprechen. – Die Ausbildung soll in Zusammenhang stehen mit den Beschäftigungsmöglichkeiten im Herkunfts- bzw. dem Gastland.

*Anhang VII

Gesellschaftliches Leben

Bildung gesellschaftlicher Beziehungen, Entwicklung eines neuen Zugehörigkeitsgefühls und Integration eines Lebensprojektes in das aktuelle soziale Umfeld

	Funktion des Betreuungspersonals
Gruppen Gleichaltriger Die in das Gemeinschaftsleben investierten Mittel sind eine wesentliche Grundlage für die Identitätsbildung und Gestaltung der Zukunft. Sie dienen dazu, der Abkapselung und Vereinsamung des Jugendlichen vorzubeugen.	Förderung der Beziehungen zu anderen Jugendlichen: <ul style="list-style-type: none">– aus dem Gastland– des gleichen Kulturkreises bzw. desselben Herkunftslandes;– mit Migranten aus anderen Herkunftsstaaten
Freizeitgestaltung Freizeitaktivitäten ermöglichen dem Jugendlichen, seinen Alltag sinnvoll zu gestalten, er kann von seinen Problemen Abstand gewinnen, sein Selbstwertgefühl und sein Selbstvertrauen entwickeln.	Die Teilnahme der Jugendlichen an Freizeitaktivitäten, die ihrem Alter und ihren Vorlieben entsprechen, ist zu fördern: <ul style="list-style-type: none">– Sport– Kunst, Kultur, usw.
Herkunftsgemeinschaften Die in der Schweiz bestehenden Diaspora-Gruppen können bei der Aufnahme und der Betreuung des Jugendlichen eine wichtige Ressource darstellen, nämlich als kultureller und sprachlicher Bezugspunkt, als Verbindung zwischen der Aufnahme- und der Herkunftsgesellschaft, als «grosse Brüder», usw.	Information über die Diaspora-Gruppen auf kantonaler oder nationaler Ebene Förderung des Dialogs über das Herkunftsmilieu und der Kontakte mit der Herkunftsgemeinschaft
Kirchen und Religionsgemeinschaften Der Kontakt mit Personen religiöser Vereinigungen und die Teilnahme an Gottesdiensten kann für den Jugendlichen eine zusätzliche Unterstützung darstellen.	Information über die Kirchen und Religionsgemeinschaften des Kantons: Kontaktpersonen, Ort des Gottesdienstes, Unterstützungsprogramm für Migranten, usw.

Checkliste Worauf ist in dieser Etappe zu achten?

Zugang zu Bildungsangeboten

Werden sofort nach Eintreffen des Jugendlichen im Kanton Einschulungsmassnahmen getroffen?

Werden im Fall von Überbelegung von Kursen/Schulen und Einschreibefristen alternative Bildungsmöglichkeiten angeboten?

Wird gegen Ende der obligatorischen Schulzeit zusammen mit dem Jugendlichen ein Plan für seine postobligatorische Ausbildung erstellt? Werden verschiedene Möglichkeiten berücksichtigt?

Soziale Integration

Werden die Beziehungen des Jugendlichen zur Gemeinschaft und zu Gruppen von Gleichaltrigen gefördert?

Hat der Jugendliche eine Bezugsperson, die ihn im Alltag unterstützt?

Besteht ein angemessenes Angebot von Freizeitaktivitäten?

Werden Partnerschaften mit örtlichen Strukturen gestaltet (Sportvereine, soziale Vereinigungen, usw.)?

Identitätsbildung des Jugendlichen

Konnte der Jugendliche als Bezugspunkt eine Verbindung mit seinem Herkunftsumfeld aufrechterhalten?

Werden die Motivationen und Werte des Jugendlichen gefördert, damit er sein persönliches Gleichgewicht wiederfinden kann?

Wird an der Selbsteinschätzung und am Selbstbild des Jugendlichen gearbeitet, damit er lernt, sein Leben (neu) aufzubauen und selbstständig zu werden?

Warnsignale

Spezielle Aufmerksamkeit ist Jugendlichen zu widmen, die sich in einer besonders schwierigen Lebenssituation befinden.

- Jugendliche, die nicht in das Schulsystem integriert sind
- Jugendliche, die im Anschluss an die obligatorische Schulzeit keine Ausbildung absolvieren können
- Jugendliche, die das Betreuungssystem verweigern oder zu stark davon abhängig sind
- Jugendliche, die kein Gemeinschaftsleben haben und sich abkapseln
- Jugendliche, die ihre Beziehungen zum Herkunftsmilieu abgebrochen haben

SACHDIENLICHE KONTAKTE www.fluechtlingskinder.ch/de/auskunfts_und_beratungsstellen

- Kantonale Ämter für Schule und Berufsbildung
- Örtliche bzw. kantonale Vereine für die Ausbildung von Jugendlichen bzw. von Migranten
- Kulturelle Mediatoren und Diaspora
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Jugendorganisationen und -vereine

Situationsabklärung im Herkunftsland

Der vierzehnjährige Michaël ist Vollwaise und lebt mit seinen beiden Schwestern bei seinem Onkel. Als in seinem Stadtteil ein Attentat auf den amtierenden Präsidenten verübt wird, gerät sein Leben völlig aus den Fugen. Die Polizei beschuldigt die Quartierbewohner der Mittäterschaft und steckt sie ins Gefängnis, wo sie geschlagen werden und Erniedrigungen erdulden müssen. Michaëls Onkel überlebt die Schläge nicht, er stirbt in der Haft. Michaël hat mehr Glück: er kann fliehen und tritt auf einem überladenen Boot eine gefährliche Reise nach Europa an. Bei seiner Ankunft in der Schweiz stellt er einen Asylantrag und beginnt eine Ausbildung an einer Handelsschule.*

Die Verfahren sind langwierig, die Rekurse zahlreich. Als die Behörden die Wegweisung Michaëls verfügen, überprüft der SSI die Möglichkeiten und die Bedingungen im Herkunftsland, um eine Rückkehr in würdevollen Umständen zu arrangieren. Die Situationsabklärung ergibt jedoch, dass Michaël bei einer Rückkehr grossen Gefahren ausgesetzt wäre und keine Möglichkeit hätte, sein Studium fortzusetzen. In Anbetracht der fehlenden Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung im Herkunftsland erhält Michaël eine Aufenthaltsbewilligung und beginnt dank eines Stipendiums des SSI ein Studium an der Fachhochschule für Wirtschaft in Genf (HEG). Heute kann Michaël der Zukunft zuversichtlich entgegensehen, seine Chancen für eine gelungene Integration stehen gut.*

**Vorname geändert*

Etappe 5: Situationsabklärung im Herkunftsland

Sammeln von Informationen über die persönliche und familiäre Situation des Jugendlichen und seines Umfeldes im Herkunftsland und Abklärung der sozioökonomischen lokalen Gegebenheiten.

Die Situationsabklärung im Herkunftsland ist eine äusserst wichtige Etappe, die mithilft, den bisherigen Lebensweg des Jugendlichen besser zu verstehen und ihm zu ermöglichen, den Kontakt zu seiner Familie aufrechtzuerhalten. (Siehe Anhang VIII: Beispiel Finnland).

Weshalb eine Abklärung im Herkunftsland?	Zwecks Zusammenstellung objektiver Informationen über den bisherigen Lebensweg des Jugendlichen, die familiäre und die sozioökonomische Situation im Herkunftsland, damit 1) die Beziehungen zur Familie beibehalten oder wiederhergestellt werden können, 2) die Risiken und das Mass an Sicherheit im Land abgeklärt werden und 3) die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer eventuellen Wiedereingliederung eingeschätzt werden können.
Wann soll sie durchgeführt werden?	Die Situationsabklärung im Herkunftsland sollte möglichst rasch in die Wege geleitet werden, möglichst gleich im Anschluss an die Feststellung, dass es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt. Die Anpassungsfähigkeit des Minderjährigen muss jedoch dabei unbedingt beachtet werden und es ist wichtig, sich nach seinem Rhythmus zu richten.
Auf welche Weise?	Der gesetzliche Vertreter beauftragt geeignete Einrichtungen mit <ul style="list-style-type: none">– der Suche nach der Familie (family tracing)– der Erstellung eines Sozialberichts im Herkunftsland
Unter welchen Voraussetzungen?	Die Abklärung ist nur anhand der vom Jugendlichen selbst übermittelten Informationen möglich. Sie erfordert einen intensiven Dialog mit dem Jugendlichen über die Familie und über die Notwendigkeit seiner Kooperationsbereitschaft.
Ergebnisse	Sozialbericht, dank dessen die Voraussetzungen und die Möglichkeiten einer eventuellen Rückkehr ins Herkunftsland eingeschätzt werden können.

Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit den Jugendlichen

Der Jugendliche soll bei der Suche nach seiner Familie begleitet werden.

Seitens des gesetzlichen Vertreters in der Schweiz

Mit dem Jugendlichen soll ein Dialog zum Thema Familie geführt werden.

Der Jugendliche soll über die Vorgehensweise bei der Suche nach seiner Familie informiert werden.

Es ist mit ihm zu besprechen, welche Nachricht der Jugendliche seinen Eltern – wenn möglich – übermitteln möchte. Will er gewisse Umstände verschweigen, ist dies zu respektieren.

Für die Suche nach der Familie und die Situationsabklärung im Herkunftsland soll mit den zuständigen Dienststellen zusammengearbeitet werden.

Seitens des Sozialpartners im Herkunftsland

Die Aussagen der Familie sollen genau dokumentiert werden, um die Ursachen der Trennung von dem Jugendlichen zu verstehen.

Es soll ein vertrauensvolles Klima geschaffen und die zu erörternden Punkte sollen offen diskutiert werden.

Die familiär bedingten Gründe und Umstände, die zu der schwierigen Situation des Jugendlichen führten, sind zu evaluieren.

Die Eltern sollen ihre Sorgen zum Ausdruck bringen können (betreffend Gesundheit, Erziehung, materielle Lebensbedingungen, finanzielle Situation, usw.).

Die Eltern sind zu respektieren und zu akzeptieren. Der Art und Weise, wie sie die Schwierigkeiten mit dem Jugendlichen interpretieren, soll mit Verständnis begegnet werden.

Situationsabklärung in der Familie

Identifizierung der Faktoren, die den Jugendlichen veranlassten, das Land zu verlassen und Festlegung der Massnahmen, die für die Unterstützung der Familie und des Jugendlichen erforderlich sind.

Der Sozialbericht im Herkunftsland soll durch eine lokale Dienststelle erfolgen und folgende Informationen umfassen:

Bestätigung bezüglich der Identität des Jugendlichen	<input type="checkbox"/> Name und Vorname <input type="checkbox"/> Ethnie und Religion <input type="checkbox"/> Aktuelle Adresse	<input type="checkbox"/> Geburtsort und Geburtsdatum <input type="checkbox"/> Sprache(n) <i>(Nach Möglichkeit Erfassung aller Familienmitglieder)</i>
Kontext	<input type="checkbox"/> Wer gehört zu der Familie? <input type="checkbox"/> Wie ist die berufliche Situation der Erwachsenen in der Familie? <input type="checkbox"/> Wie lässt sich die sozioökonomische Situation der Familie beschreiben? <input type="checkbox"/> In welchem Gesundheitszustand befinden sich die Familienmitglieder? <input type="checkbox"/> Wie lässt sich das zwischenmenschliche, emotionale Verhältnis der Familienmitglieder beschreiben? <input type="checkbox"/> Lebte der Jugendliche vor seiner Abreise in seiner Familie? Falls nicht, bei wem lebte er? <input type="checkbox"/> Besuchte der Jugendliche vor seiner Abreise die Schule ? <input type="checkbox"/> Wie war sein Gesundheitszustand vor seiner Abreise? <input type="checkbox"/> Welche sozialen Bindungen hatte er vor seiner Abreise? <input type="checkbox"/> Worin bestehen die Gründe und die Umstände der Trennung von der Familie? <input type="checkbox"/> Wie wurde die Reise organisiert?	
Kontakt / Aufrechterhaltung familiärer Bindungen	<input type="checkbox"/> Welche Beziehungen bestehen zwischen dem Jugendlichen und seiner Familie? <input type="checkbox"/> Hat der Jugendliche seit seiner Abreise Kontakt zu seiner Familie aufgenommen? Falls ja, mit wem und wie? <input type="checkbox"/> Möchte die Familie den Kontakt zum Jugendlichen aufrechterhalten? Auf welche Weise? <input type="checkbox"/> Hat der Jugendliche sonstige Beziehungen zum Herkunftsland (erweiterter Familienkreis, sonstige Bezugspersonen)?	
Erwartungen	<input type="checkbox"/> Welche Erwartungen und Wünsche hat die Familie für die Zukunft des Jugendlichen? <input type="checkbox"/> Worin bestehen die Ressourcen und die Bedürfnisse der Familie? <input type="checkbox"/> Durch welche Massnahmen kann die Familie im Hinblick auf die Rückkehr des Jugendlichen unterstützt werden? <input type="checkbox"/> Spezifische Fragen im Anschluss an die Anhörung des Jugendlichen	

B. Evaluation der sozialökonomischen Lage

Abklärung der strukturellen und sozialen Verhältnisse im Herkunftsland.

Die Evaluation der sozialökonomischen Lage sollte folgende Informationen umfassen:

Sicherheit	Bestehen für den Jugendlichen irgendwelche Risiken? <input type="checkbox"/> politische und/oder bewaffnete Konflikte <input type="checkbox"/> sonstige <input type="checkbox"/> Interessenkonflikte
Schutz und Wiedereingliederung	Betreuung Zusammenstellung von Informationen bezüglich geeigneter Strukturen, die eine langfristige Betreuung ermöglichen: <input type="checkbox"/> Aufnahmezentren für Kinder und Jugendliche in Not <input type="checkbox"/> Dienststellen, die sich für die zeitweilige Unterbringung und die Suche nach der Familie engagieren und den Minderjährigen bei seiner Integration unterstützen
	Ausbildung Zusammenstellen von Informationen über mögliche Ausbildungsangebote: <input type="checkbox"/> Welche Lehrstätten stehen zur Verfügung? <input type="checkbox"/> Welche Qualitätsstandards zeichnen sie aus? <input type="checkbox"/> Welche Ausbildung könnte der Jugendliche in Betracht ziehen?
	Gesundheitliche Betreuungseinrichtungen Zusammenstellen von Informationen über die Verfügbarkeit und die Qualität der Gesundheitseinrichtungen: <input type="checkbox"/> Sind Betreuungseinrichtungen vorhanden, die den medizinischen und psychosozialen Bedürfnissen des Jugendlichen entsprechen? <input type="checkbox"/> Entspricht die Qualität der angebotenen Dienstleistungen den Bedürfnissen des Jugendlichen?
Gemeinschaft	Zusammenstellen von Informationen über das Verhalten und die Gebräuche den Jugendlichen gegenüber: <input type="checkbox"/> Wäre eine Wiedereingliederung in die Gemeinschaft möglich? <input type="checkbox"/> Ist die Gemeinschaft in der Lage, sich um den Jugendlichen zu kümmern? <input type="checkbox"/> Gibt es in der Gemeinschaft eine Person, die Unterstützung leisten kann?

Empfohlene Vorgehensweise

A. Vor der Situationsabklärung im Herkunftsland achtet der gesetzliche Vertreter darauf,

den Dialog mit dem Jugendlichen aufzunehmen und mit ihm über seine Familie und die Möglichkeiten zu sprechen, seine Angehörigen aufzufinden.

dem Jugendlichen zu erläutern, zu welchem Zweck, durch welche Einrichtung und auf welche Weise die Informationen im Herkunftsland eingeholt und verwendet werden.

B. Während des Abklärungsverfahrens achten der gesetzliche Vertreter und die beauftragte transnationale Dienststelle darauf,

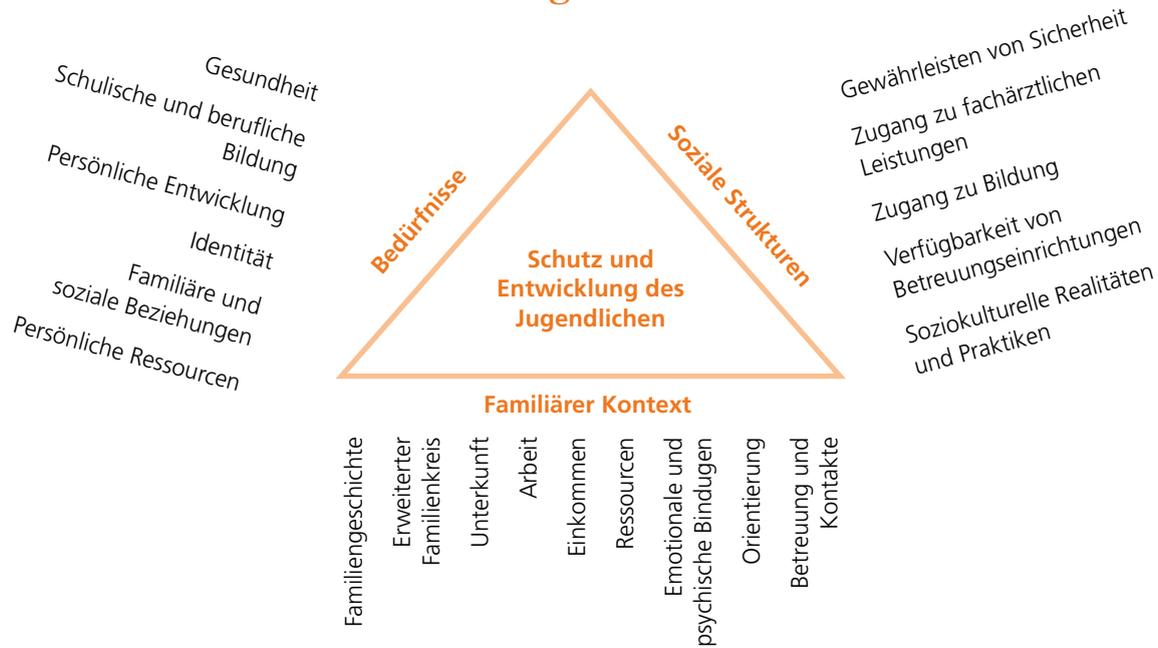
den Jugendlichen in sämtliche Verfahrensabschnitte einzubeziehen und über diese zu informieren.

mit Zustimmung des Jugendlichen alle für das Asylverfahren bedeutsamen Informationen an das Staatssekretariat für Migration (SEM), an den Rechtsanwalt oder die für die juristische Betreuung des Jugendlichen zuständige Stelle weiterzuleiten.

C. Nach Erhalt des Sozialberichts sind die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Rückkehr des Jugendlichen in das Herkunftsland zu analysieren:

- a) die positiven Punkte, welche die soziale und berufliche Wiedereingliederung des Jugendlichen begünstigen
- b) die Risiken für den Jugendlichen im Fall einer Reintegration in seine Familie und seine Gemeinschaft
- c) die erforderlichen Massnahmen, um die Reintegration des Jugendlichen in seine Familie und seine Gemeinschaft zu unterstützen

Checkliste Evaluation des psychischen und emotionalen Umfeldes der Familie, ihrer Ressourcen, Bedürfnisse, sowie der Voraussetzungen, die dem Jugendlichen ein Leben in Sicherheit ermöglichen



Quelle: West Africa Network (WAN), Support procedure and West African regional Standards for the protection and reintegration of vulnerable children (2011)

Warnsignale

- Fehlende familiäre Bindung
- Verweigerung der Zusammenarbeit seitens des Jugendlichen, der Familie und/oder der Gemeinschaft
- Fehlender stabiler familiärer Rahmen und/oder fehlende Mittel für eine eventuelle Rückkehr des Jugendlichen
- Mangel an klaren Informationen über die Gründe der Migration des Jugendlichen bzw. der Trennung von der Familie
- Weigerung des Jugendlichen, zu seiner Familie zurückzukehren
- Situationsabklärung wurde nicht von einer sozialen Einrichtung erstellt
- Situationsabklärung erfolgte nicht über direkte Kontakte zu den Eltern oder den Bezugspersonen des Jugendlichen in seiner Gemeinschaft
- Fehlende Sicherheit bzw. ungünstige Voraussetzungen für eine Reintegration des Jugendlichen
- Fehlende Mittel zur Unterstützung der Familie bei einer Rückkehr des Jugendlichen

SACHDIENLICHE KONTAKTE – TRANSNATIONALE DIENSTSTELLEN

- **Internationaler Sozialdienst (SSI) – Netzwerk von Fachpersonen auf dem Gebiet des Schutzes von Kindern und Familien in 140 Ländern:** Suche nach der Familie, Abklärung der aktuellen Lage der Familie und der sozial-ökonomischen Situation im Herkunftsland, Unterstützung bei der Familienzusammenführung und bei der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung, Nachbetreuung (www.ssiss.ch).
- **Internationales Rotes Kreuz – Suche nach Personen, die in der Folge von Krieg, Katastrophen oder Migration vermisst werden:** Personensuchdienst, Übermittlung von Nachrichten, Weiterleitung persönlicher Dokumente, Vorbereitung von Familienzusammenführungen (www.redcross.ch/de/srk-dienstleistungen/suchdienst/suche-nach-vermissten-personen)
- **Internationale Organisation für Migration (IOM) – Netzwerk von 150 Mitgliedsstaaten, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Migration liefern:** Identifizierung von Kindern in Not, Auffinden der Familie, Unterstützung bei der Familienzusammenführung und der Wiedereingliederung von Kindern in ihre Familien (www.ch.iom.int/de)

Situationsabklärung im Gastland

«Ich habe meine Eltern nie gekannt. Ich wuchs bei meinem Onkel auf, aber er behandelte mich nicht gut. Ich arbeitete im Haushalt, bereitete das Essen vor und ging auf den Markt, um dort Butter zu verkaufen. Die Schule durfte ich nicht besuchen. Auf dem Markt gab es einen Mann, der geschäftlich oft in den Sudan reiste. Eines Tages ging ich mit ihm. Ich habe keine Kontakte mehr zu Äthiopien. Wenn ich dorthin zurückkehren muss, werde ich das Land erneut verlassen.

Jetzt kann ich zur Schule gehen und studieren. Später kann ich dann vielleicht als Floristin arbeiten. Ich möchte Kinder haben und eine Familie gründen. Ich selbst hatte keine, aber meine Kinder sollen glücklich sein.»

Feven*, 16 Jahre, verliess Äthiopien neunjährig, kam im Alter von 14 Jahren in die Schweiz

**Vorname geändert*

Etappe 6: Situationsabklärung im Gastland

Die Evaluation der Situation des Jugendlichen erfolgt in einem Verfahren, das schrittweise durchzuführen ist.

Die Situationsabklärung im Gastland verläuft komplementär zu der Evaluation im Herkunftsland (Etappe 5), zwecks **Festlegung einer dauerhaften Lösung im Sinne des übergeordneten Interesses des Kindes.**

Weshalb eine Abklärung im Gastland?	Zusammenstellung objektiver Informationen über die Entwicklung der Lage des Jugendlichen in der Schweiz zur Abklärung möglicher dauerhafter Lösungen.
Wann soll sie realisiert werden?	Parallel zur Abklärung im Herkunftsland ist regelmässig die Lage in der Schweiz zu bewerten.
Durch wen?	Regelmässige Betreuung durch den gesetzlichen Vertreter , in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren (Jugendlicher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Ärzteschaft, Lehrpersonal, Behörden, usw.)
Wie?	<ul style="list-style-type: none">– Realisierung einer Bestandsaufnahme über die Situation des Jugendlichen und seine Entwicklung– Dem Jugendlichen ist die Gelegenheit zu geben, seine Wünsche und Befürchtungen auszudrücken, diese sind bei den Entscheidungen zu berücksichtigen– Regelmässige Bilanz hinsichtlich der Schwierigkeiten, auf die der Jugendliche trifft und der sich ihm bietenden Möglichkeiten
Ergebnis	Situationsbericht zwecks Bestimmung von Zukunftsperspektiven (Etappe 7)

Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit den Jugendlichen

«Unterwerfen Sie den Jugendlichen keinem Verhör, sondern zeigen Sie ihm, dass Sie für ihn da sind.» (Westafrika Netzwerk, Betreuungsverfahren)

Zeigen Sie dem Jugendlichen, dass er sich jederzeit an Sie als Vertrauensperson wenden kann.

Zeigen Sie Ihre Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft.

Geben Sie dem Jugendlichen die Möglichkeit, seine Meinung zu äussern.

Informieren Sie den Jugendlichen über seine Situation, über seine rechtliche Stellung und die familiären, medizinischen und sonstigen Verhältnisse.

Evaluieren Sie regelmässig die individuelle Situation des Jugendlichen im Gastland.

Die Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen, aktives Zuhören und Bemühungen um einen intensiven Dialog tragen dazu bei, dass sich die Jugendlichen freier ausdrücken und schrittweise mehr über sich erzählen.

Abklärung der individuellen Situation

Zusammen mit dem Jugendlichen sind seine Bedürfnisse, Ziele und Perspektiven zu bewerten

Persönliche Informationen	<input type="checkbox"/> Name und Vorname <input type="checkbox"/> Sprache	<input type="checkbox"/> Religion <input type="checkbox"/> Nationalität	<input type="checkbox"/> Geburtsdatum <input type="checkbox"/> Adresse
Gesetzlicher Vertreter	<input type="checkbox"/> Stand dem Jugendlichen gleich bei seinem Eintreffen im Gastland eine Vertrauensperson zur Verfügung? <input type="checkbox"/> Wird der Jugendliche von einem gesetzlichen Vertreter begleitet?		
Prüfung der sozialen Verhältnisse im Herkunftsland	Welche Erwartungen hegt der Jugendliche bezüglich der Aufrechterhaltung familiärer Kontakte in seinem Herkunftsland? Zu berücksichtigen sind: <input type="checkbox"/> seine Familiengeschichte <input type="checkbox"/> seine Migrationsgeschichte <input type="checkbox"/> der Kontext von Trennung und Abreise <input type="checkbox"/> die Aufrechterhaltung familiärer Kontakte		
Rechtlicher Status	Wie hat sich der rechtliche Status des Jugendlichen verändert? <input type="checkbox"/> Flüchtling / NEE / Abgelehnter Antrag / Vorläufige Aufnahme / Humanitäre Aufenthaltsbewilligung / Antrag auf Aufenthaltsbewilligung?		
Zugang zu ärztlicher Betreuung	<input type="checkbox"/> Welche Modalitäten gibt es derzeit für die Betreuung des Jugendlichen? <input type="checkbox"/> Wie ist die körperliche und geistige Verfassung des Jugendlichen?		
Ausbildung	<input type="checkbox"/> Besucht der Jugendliche derzeit die Schule? Absolviert er eine Ausbildung? <input type="checkbox"/> Was sind seine weiteren Perspektiven?		
Integration im Gastland	Anpassung an den Lebensstil des Gastlandes, Teilnahme am Gemeinschaftsleben <input type="checkbox"/> Wie gut beherrscht der Jugendliche die deutsche Sprache? Nutzt er Bildungsangebote? <input type="checkbox"/> Welchen Freizeitbeschäftigungen geht er nach? Nimmt er am Gemeinschaftsleben und an religiösen Veranstaltungen teil? <input type="checkbox"/> Über welche soziale Verwurzelung verfügt er?		
Zukunftsperspektiven	Erarbeitung eines Zukunftsprojekts zusammen mit dem Jugendlichen <input type="checkbox"/> Worin bestehen die Wünsche und Zielsetzungen des Jugendlichen? <input type="checkbox"/> Sind diese Ziele realisierbar? Kurzfristig? Langfristig? <input type="checkbox"/> Welche Massnahmen sind erforderlich, um den Jugendlichen bei der Realisierung dieser Ziele zu unterstützen?		

Empfohlene Vorgehensweise

Der gesetzliche Vertreter achtet vor der Abklärung der persönlichen Lage des Jugendlichen auf Folgendes:

Wie bei der Prüfung der sozialen Verhältnisse im Heimatland erläutert er dem Jugendlichen, zu welchem Zweck und auf welche Weise die gesammelten Informationen verwendet werden.

Die beteiligten Fachpersonen achten während der Abklärung auf Folgendes:

Mit Zustimmung des Jugendlichen sind dem Staatssekretariat für Migration (SEM), dem Rechtsanwalt bzw. der für die rechtliche Begleitung und Beratung des Jugendlichen zuständigen Dienststelle sämtliche Informationen zu übermitteln, die für das Asylverfahren von Bedeutung sind.

Die gegenwärtige Lage des Jugendlichen im Gastland ist im Kontext des Sozialberichts im Herkunftsland zu evaluieren.

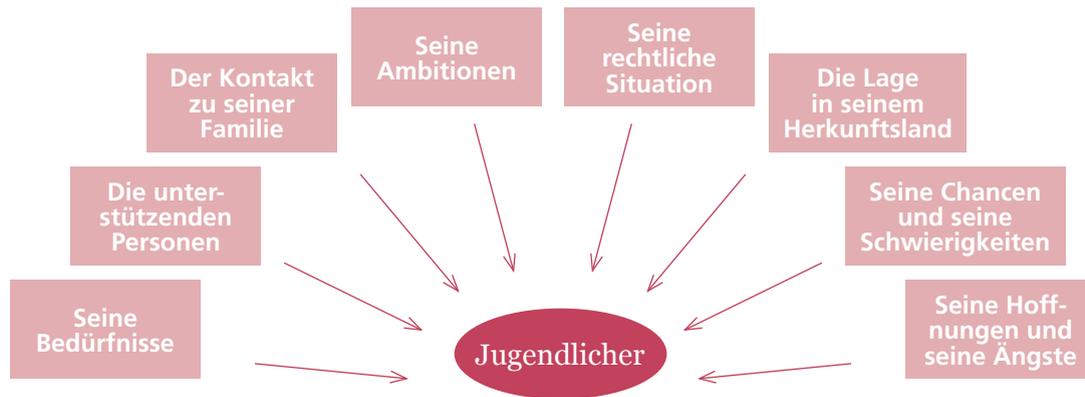
Die verschiedenen Optionen für eine dauerhafte Lösung sind mit dem Jugendlichen zu besprechen (siehe Kapitel 7).

Die verschiedenen Möglichkeiten einer dauerhaften Lösung sind mit dem Jugendlichen detailliert zu erörtern.

Die mit diesen Möglichkeiten verbundenen Schwierigkeiten bzw. Chancen sind zu analysieren.

Die möglichen Lösungen sollen dem Staatssekretariat für Migration (SEM) vorgelegt werden.

Checkliste Ganzheitliche Vorgehensweise bei der Orientierung des Jugendlichen im Hinblick auf die Entwicklung eines Lebensprojekts



Warnsignale

- Es ist keine Bezugsperson vorhanden, welche sachdienliche Informationen zusammenstellt und die Entwicklung der Situation des Jugendlichen aufmerksam mitverfolgt (Sozialpädagoge, gesetzlicher Vertreter oder Sozialarbeiter).
- Der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen mit dem Jugendlichen gestaltet sich schwierig.
- Die Situation des Jugendlichen verschlechtert sich während seines Aufenthaltes in der Schweiz (insbesondere bezüglich seiner körperlichen und psychischen Verfassung und der gesellschaftlichen Beziehungen).
- Die Beziehung zum Betreuungssystem ist abgebrochen.
- Fehlende Perspektiven kurz vor Erreichen der Volljährigkeit.

SACHDIENLICHE KONTAKTE *www.fluechtlingskinder.ch/de/auskunfts_und_beratungsstellen*

- Gesundheitszentren für Minderjährige
- Zentren für die psychologische und psychiatrische Beratung von Migranten
- Interkulturelle Mediatoren
- Kantonale Ämter für Schule und Berufsbildung
- Örtliche bzw. kantonale Vereine für die Ausbildung von Jugendlichen bzw. von Migranten



Suche nach einer dauerhaften Lösung

«Ich habe mein Land als Zwölfjähriger verlassen, denn viele Tamilenkinder wurden entführt und getötet. Meine Eltern haben diese Entscheidung getroffen, ich verstand damals gar nicht, worum es ging.

Ich bin seit vier Jahren in der Schweiz. Ich wurde sehr gut aufgenommen, in der Wohngruppe sind sie wie meine Eltern, meine Familie.

Für meine Zukunft habe ich wirklich sehr viele Ideen, für die Schweiz und für Sri Lanka. Mein grösster Wunsch wäre es, mit behinderten Menschen zu arbeiten. Ich möchte hier in der Schweiz mit Behinderten arbeiten, aber auch bei mir in Sri Lanka. Zuerst würde ich gerne meine Familie wiedersehen und dann meine Ideen für die Einwohner Sri Lankas und vor allem für die Behinderten vorstellen, eine Schule für diese Menschen errichten und Aktivitäten für sie entwickeln. »

Arjun*, 16 Jahre, stammt aus Sri Lanka und kam im Alter von 12 Jahren in die Schweiz

**Vorname geändert*

Etappe 7: Suche nach einer dauerhaften Lösung

Bestimmung einer konkreten Lösung, die der Situation des Jugendlichen entspricht – im Herkunftsland, in der Schweiz oder in einem Drittland.

Allgemein bestehen **drei Möglichkeiten** für die Suche nach einer konkreten und dauerhaften Lösung zusammen mit dem unbegleiteten Minderjährigen: **Die Wiedereingliederung im Herkunftsland, die Integration im Gastland oder die Umsiedlung in einen Drittstaat zwecks Familienzusammenführung.**



Bei der Festlegung der geeignetsten Option müssen die Sozialberichte aus dem Herkunftsland (Etappe 5), aus dem Gastland (Etappe 6) oder gegebenenfalls einem Drittstaat berücksichtigt werden (falls Familienmitglieder oder Angehörige des erweiterten Familienkreises in einem Drittstaat leben). Da es sich oftmals um eine komplexe Entscheidung handelt, ist es wünschenswert, Fachpersonen (gesetzlicher Vertreter, Sozialpädagoge, SEM-Mitarbeiter, usw.) und Experten beizuziehen, die den Jugendlichen kennen (Arzt, Psychologe, usw.).

Besondere Beachtung sollte dem Recht des Kindes auf Wahrung des Familienverbandes gelten, indem der Kontakt zur Familie aufrechterhalten wird, falls dies möglich ist und im Interesse des Jugendlichen liegt.

*Anhang IX

Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit den Jugendlichen

Die aktive Teilnahme des Jugendlichen an der Suche nach dauerhaften Lösungen ist zu fördern.

Jede Entscheidung betreffend Wiedereingliederung oder Umsiedlung in einen Drittstaat muss dem übergeordneten Interesse des Kindes entsprechen.

Die Sozialberichte zur Situation des Jugendlichen sollen vorurteilsfrei betrachtet werden, um seine Lebensgeschichte, seine Interessen, seine Motivationen kennenzulernen und die Schwierigkeiten zu ermitteln, denen er gegenübersteht.

Die Ressourcen des Jugendlichen sollen erfasst werden, um Lösungen für seine persönliche Entwicklung zu finden.

Zeigen Sie Empathie und hören Sie dem Jugendlichen aktiv zu, wenn er die von ihm gewünschten Veränderungen darlegt.

Der Jugendliche ist an der Bestimmung der Massnahmen zu beteiligen, die seine Person betreffen. Er soll als Partner, als ein für die Gestaltung seines Lebens wesentlicher Akteur angesehen werden.

Der Jugendliche soll von einer Person, zu der er eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt hat (Sozialpädagoge, gesetzlicher Vertreter, Sozialarbeiter, Mentor), begleitet werden, die ihn auf die Veränderungen in seinem Leben vorbereitet und ihm während der gesamten Übergangsphase zur Seite steht.

Reintegration im Herkunftsland

Der Jugendliche und die Familie sind auf das künftige gemeinsame Leben vorzubereiten, wobei darauf zu achten ist, dass sich der Jugendliche in einem sicheren und stabilen Beziehungsumfeld entwickeln kann.

Sozialabklärung	Evaluieren Sie die Möglichkeiten einer Rückkehr in das Herkunftsland vor der Entscheidung zugunsten einer Reintegration (siehe Etappe 5)
Wichtige Aspekte für eine Entscheidung zugunsten der Reintegration	Jede Entscheidung basiert auf einem Sozialbericht und soll unter Berücksichtigung folgender Punkte das übergeordnete Interesse des Jugendlichen beachten: <ul style="list-style-type: none">– seine persönliche Lebensgeschichte– seine gefühlsmässigen und psychologischen Bedürfnisse– seine Wünsche und seine Ängste– die Lage im Herkunftsland hinsichtlich Sicherheit und Zukunftsperspektiven– die Möglichkeiten seiner Familie bzw. der Gemeinschaft, ihn bei seiner Rückkehr aufzunehmen und sich um ihn zu kümmern– seine aktuelle Integration im Gastland und seit wann er sein Land schon verlassen hat
Wichtige Etappen	Die Etappen bezüglich der Rückkehr sind ausführlich vorzubereiten. Definieren Sie zusammen mit dem Jugendlichen: <ul style="list-style-type: none">– einen Aktionsplan (siehe S. 92)– ein konkretes Lebensprojekt betreffend Ausbildung und berufliche Integration

Aktionsplan

Achten Sie bei der Erstellung des Aktionsplans auf eine individuelle Vorgehensweise.

Bei der Koordinierung der einzelnen Etappen der Rückkehr ist die Funktion jedes Beteiligten festzulegen:

- 1. Abklärung der Optionen hinsichtlich der Reintegration (SSI-Netzwerk)
Evaluieren Sie zuerst die Möglichkeiten der Aufnahme in der Familie, im erweiterten Familienkreis oder in einer geeigneten Struktur
- 2. Vorbereitung des Minderjährigen
Erörtern Sie unter Beteiligung des Jugendlichen die verschiedenen Optionen hinsichtlich der Reintegration und erstellen Sie ein realisierbares und dauerhaftes Projekt
- 3. Organisation der Reise (unter Mithilfe der IOM)
*Reisedokumente
Flug, Begleitung am Flughafen
Eintreffen im Herkunftsland*
- 4. Sicherstellen der Wiedereingliederung in die Familie und das soziale Umfeld

- Vorbereitung der Familie auf die Rückkehr des Jugendlichen (Erwartungen, Ängste)
Prüfung der materiellen Voraussetzungen und zwischenmenschlichen Gegebenheiten (Ressourcen, Grenzen) und Definition von geeigneten Massnahmen zur Unterstützung des Jugendlichen und seiner Familie*
- 5. Sicherstellen der schulischen und beruflichen Reintegration
Realisierung eines Ausbildungs- oder Berufsprojektes
- 6. Falls nötig, Sicherstellen einer psychologischen und medizinischen Betreuung
Identifizieren Sie geeignete Einrichtungen und stellen Sie einen Kontakt her
- 7. Gewährleistung der Sicherheit aller beteiligten Personen
- 8. Individuelle Nachbetreuung vor Ort, in Form einer Begleitung und Unterstützung bei der Wiedereingliederung
Zusammenarbeit mit einer zuständigen Organisation vor Ort

*Anmerkung: Falls die Eltern bzw. der erweiterte Familienkreis den Jugendlichen bei seiner Rückkehr nicht betreuen können, muss unbedingt eine konkrete und angemessene Lösung für **seine Aufnahme** gefunden und umgesetzt werden (AuG Artikel 69, Absatz 4). Es wird eine Bezugsperson bestimmt, welche die Verantwortlichkeiten dem Jugendlichen gegenüber koordiniert.*

Integration des Jugendlichen im Gastland

Die Integration des Jugendlichen im Gastland kann eine dauerhafte Lösung darstellen, falls die Rückkehr in das Herkunftsland aufgrund rechtlicher oder faktischer Gründe nicht in Frage kommt.

Diese Punkte müssen gewährleistet sein	<ul style="list-style-type: none">– Aufenthaltsbewilligung– Massnahmen zur Unterstützung der Integration
Entscheidende Aspekte für die Integration	Entwickeln Sie zusammen mit dem Jugendlichen ein soziales und berufliches Integrationsprojekt , um seine langfristige Integration im Gastland zu unterstützen: <ul style="list-style-type: none">– Koordination der Betreuung durch eine Bezugsperson (gesetzlicher Vertreter, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter)– Verweisen an die zuständigen Dienststellen– Begleitung des Jugendlichen– Einbeziehung in soziale Integrationsmassnahmen– Rechtsbeistand, falls erforderlich– Unterstützung bei der Suche nach einem festen Wohnsitz– Unterstützung bei der Ausbildung– Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche
Stärkung der Integration und der Identität des Jugendlichen	Fördern Sie den Aufbau neuer Bezugspunkte: <ul style="list-style-type: none">– Ermutigen Sie den Jugendlichen, seine sozialen Beziehungen zu stärken, indem er aktiv am gesellschaftlichen Leben des Gastlandes teilnimmt.– Ermutigen Sie den Jugendlichen, einen regelmässigen Kontakt zu seiner ursprünglichen Kultur und seinem Herkunftsumfeld zu pflegen, insbesondere zu seiner Familie, falls dies möglich ist und in seinem Interesse liegt.

Die Umsiedlung in einen Drittstaat

Die Umsiedlung in einen Drittstaat kann dann eine dauerhafte Lösung bieten, wenn der Jugendliche nicht in sein Herkunftsland zurückkehren kann, wenn sein dauerhafter Verbleib im Gastland nicht realisierbar ist, vor allem aber, wenn dadurch eine Familienzusammenführung mit Angehörigen ermöglicht wird, die sich in einem Drittstaat niedergelassen haben.

Voraussetzung	Ein unbegleiteter Minderjähriger darf nur dann in einen Drittstaat umgesiedelt werden, wenn dieser Beschluss mit dem übergeordneten Interesse des Kindes begründet wird und eine Familienzusammenführung möglich macht.
Entscheidende Aspekte bei einem Beschluss zur Umsiedlung des Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none">– Suche nach der Familie– Abklärung der familiären Situation im Drittstaat– Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen dem Jugendlichen und seiner Familie– Möglichkeit einer Familienzusammenführung im Drittland– Kontinuität der Betreuung– Kontinuität der schulischen und beruflichen Ausbildung– Rechtlicher Status im Drittstaat– Verbindung zu der ethnischen, religiösen, kulturellen und/oder sprachlichen Herkunft des Jugendlichen
Wichtige Etappen	Die Übersiedlung in einen Drittstaat ist ein komplexes Verfahren, das in den bisherigen Lebensweg des Jugendlichen integriert werden muss. Achten Sie auf die Erstellung eines Aktionsplans, vergleichbar mit demjenigen für die Reintegration (<i>siehe S. 92</i>).

Checkliste Auf welche Punkte muss ich bei dieser Etappe achten?

Wahrung der familiären Bande

Die Reintegration des Jugendlichen in seine Familie ist zu fördern, sofern alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Jugendliche und die Familie müssen auf diese Zusammenführung vorbereitet werden.

Der Kontakt zu der Herkunftsfamilie sollte gefördert werden, falls eine Rückkehr nicht in Frage kommt.

Plan zwecks Integration, Reintegration oder Übersiedlung in einen Drittstaat

Evaluation der möglichen Optionen für eine Integration, eine Reintegration oder eine Unterbringung des Jugendlichen in einem Drittland.

Das übergeordnete Interesse des Kindes hat bei diesen Beschlüssen höchstes Gewicht. Der Jugendliche muss auf jeden Abschnitt des Verfahrens vorbereitet werden.

Koordination und Kooperation der beteiligten Akteure sind zu gewährleisten.

Eine individuelle Betreuung und Unterstützung des Jugendlichen durch die zuständigen lokalen Einrichtungen muss sichergestellt sein.

Entwicklung und Umsetzung eines Lebensprojektes

Unter aktiver Beteiligung des Jugendlichen sollen erste Perspektiven für sein Projekt zusammengestellt werden.

Erstellung einer Kompetenzbilanz, unter Berücksichtigung derjenigen Kompetenzen, die «ausserhalb der formalen Bildung» liegen.

Das Projekt ist den konkreten Realitäten im jeweiligen Land anzupassen, in dem es umgesetzt werden soll, eine Nachbetreuung vor Ort ist sicherzustellen (Bilanz, Unterstützungsmassnahmen und falls nötig Umorientierung).

Warnsignale

- Das übergeordnete Interesse des Kindes blieb in der Entscheidungsfindung unberücksichtigt.
- Fehlende Vorbereitung der verschiedenen Etappen der Rückkehr oder Übersiedlung.
- Die Weigerung des Jugendlichen, bei der Vorbereitung seiner Rückkehr bzw. seiner Übersiedlung zu kooperieren.
- Die Familie verweigert ihre Zusammenarbeit für die Vorbereitung der Rückkehr oder der Übersiedlung des Jugendlichen.
- Probleme beim Zusammenstellen von verlässlichen Informationen im Herkunftsland oder im Drittstaat.

SACHDIENLICHE KONTAKTE *www.fluechtlingskinder.ch/de/auskunfts_und_beratungsstellen*

- Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (Genf und Zürich)
- Kantonale Rückkehrberatungsstellen
- Programme zur Unterstützung der Wiedereingliederung



Nachbetreuung

«Die Freundin meines Vaters hat eine Agentur bezahlt. Der Mann der Agentur kümmerte sich um alles. Ich habe Äthiopien zusammen mit diesem Mann verlassen. Ich hatte noch nicht einmal einen Reisepass, er hat alles geregelt.

Nach fünf Jahren und sechs Monaten in der Schweiz muss ich das Land nun wieder verlassen. Das ist sehr hart, wo ich doch all diese Jahre meines Lebens hier verbracht habe. Wer wird mir helfen? Ich bin kein Spielball. Ich möchte das Recht haben zu arbeiten, irgendeine Arbeit, aber ich will arbeiten. Was kann ich tun?»

Meron*, 22 Jahre, kam sechszehnjährig in die Schweiz

**Vorname geändert*

Etappe 8: Nachbetreuung

In Übereinstimmung mit dem Jugendlichen ist eine Nachbetreuung einzurichten, die ihn bei seiner Integration in der Schweiz, bei seiner Reintegration im Herkunftsland oder der Umsiedlung in einen Drittstaat unterstützt.

Die Einrichtung einer individuell gestalteten Nachbetreuung des Jugendlichen ist von grösster Bedeutung, um seine **Wiedereingliederung** bzw. die **Integration** oder die **Neuansiedlung in einem Drittstaat** zu fördern.

Im Fall einer Reintegration oder der Neuansiedlung in einem Drittstaat soll der Jugendliche in der Vorbereitungsphase auf **Unterstützung im Gastland** zählen können, dabei zugleich auch neue **Kontakte** im Herkunftsland oder im Drittstaat aufbauen.

Die Nachbetreuung des Jugendlichen muss als ein Prozess verstanden werden:

1) Erarbeitung eines Nachbetreuungsplans für die Integration, die Wiedereingliederung oder die Familienzusammenführung

Vorbereitung eines konkreten Projekts mit dem Jugendlichen.

Bestimmung der Modalitäten für die Aufnahme und die Begleitung des Jugendlichen (und seiner Familie im Fall einer Familienzusammenführung).

2) Bereitstellung eines Unterstützungsnetzwerkes

Bestimmung einer Bezugsperson, die für die Nachbetreuung des Jugendlichen verantwortlich ist.

Übermittlung von Informationen.

Vorbereitung der Familie im Fall einer Familienzusammenführung.

3) Regelmässige Evaluation der aktuellen Situation

Mindestens zweimal jährlich muss für den Jugendlichen und seine Familie eine Situationsabklärung erfolgen.

Anpassung des Projekts, falls erforderlich.

Unterstützung der sozialen und beruflichen Integration des Jugendlichen.

Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit den Jugendlichen

Das Kind muss in seiner gegenwärtigen Lebensphase unterstützt werden, damit es seinen zukünftigen Lebensweg gestalten kann.

Während der Vorbereitungsphase der Abreise des Jugendlichen ist im Herkunftsland bzw. im Drittstaat eine Bezugsperson zu bestimmen.

Die Gestaltung der Nachbetreuung ist für jeden Jugendlichen – je nach seinem Profil – in einem individuellen Plan zu beschreiben. Eine eventuelle Anpassung erfolgt während der Monitoring-Sitzungen, an denen der Jugendliche, die Bezugsperson und je nach Umständen auch die Eltern teilnehmen.

Die Bezugsperson entwickelt zum Jugendlichen eine von Empathie getragene Beziehung und steht in regelmässigem Kontakt mit ihm.

Die Bezugsperson definiert zusammen mit dem Jugendlichen die kurz- und mittelfristig realisierbaren Ziele.

Die Bezugsperson sorgt – in Abstimmung mit dem Jugendlichen – für die Umsetzung sozialpsychologischer Unterstützungsmassnahmen.

Die beteiligten Fachleute des Sozialwesens initiieren und unterstützen Aktivitäten, welche die soziale Situation des Jugendlichen verbessern und seine soziale Integration fördern.

Individuelle Nachbetreuung im Herkunftsland

Die Kontinuität bezüglich der Entwicklung, dem Wohlbefinden und dem Lebensprojekt des Jugendlichen wird gewährleistet

Der Jugendliche	Ein Jugendlicher, der sich in einer schwierigen Lebenssituation befindet, muss weiterbetreut werden, solange er noch kein selbstständiges Leben führt: 1) Psychosoziale Unterstützung 2) Medizinische Weiterbetreuung, falls notwendig 3) Projekt für seine schulische oder berufliche Reintegration
Die Familie	Entwicklung der Modalitäten zur Unterstützung und Begleitung der Familie, zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen und/oder ihrer wirtschaftlichen Lage: – Enge Beziehung und Meinungs austausch zwischen dem Jugendlichen und seiner Familie – Familienmediation – Angebot von Unterstützungsmassnahmen für Familien, die sich in einer schwierigen Lage befinden
Die Gemeinschaft	Für den Jugendlichen und seine Familie soll eine – oder mehrere – Bezugsperson(en) ernannt werden, welche die Situation regelmässig überschaut und evaluiert: – Sozialarbeiter – Mitglieder der Gemeinschaft
Die Fachpersonen	Aufbau eines Netzwerkes bestehend aus staatlichen Akteuren, NGO und Personen, die über die nötigen Kompetenzen für die Begleitung der Jugendlichen und deren Familien verfügen: – Aufnahme des Jugendlichen unter angemessenen Bedingungen – Monitoring zwecks Evaluation und Anpassung des Lebensprojektes des Jugendlichen

Individuelle Nachbetreuung im Gastland

Der Jugendliche	Begleitung des Jugendlichen in seinem Alltag bis zu seinem 18. Lebensjahr und darüber hinaus, je nach seiner wirtschaftlichen und emotionalen Selbstständigkeit. <ul style="list-style-type: none">– Verweisung an die zuständigen Dienststellen für junge Erwachsene– Kontinuierliche Begleitung durch die Bezugsperson
Die Bezugsperson	Unterstützung des Jugendlichen in folgenden Belangen: <ul style="list-style-type: none">– Ausbildung– Arbeitsplatz– Wohnung– Gesellschaftliche Beziehungen– Betätigungsformen und Freizeit
Die Familie	Der Jugendliche ist zu ermutigen, den Kontakt zu seiner Herkunftsfamilie aufrechtzuerhalten , sofern dies in seinem Interesse liegt.
Die Zivilgesellschaft	Förderung des Austausches zwischen dem Jugendlichen und der Zivilgesellschaft , als eine wesentliche Voraussetzung für seine Integration: <ul style="list-style-type: none">– Quartierhäuser– Sportvereine– Jugendvereinigungen– Kirchen– Diaspora– usw.
Die Fachpersonen	Bereitstellung eines Unterstützungsnetzwerkes im Umfeld des Jugendlichen, das seinen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Individuelle Nachbetreuung in einem Drittland

Der Jugendliche	<p>Ein Jugendlicher, der sich in einer schwierigen Lebenssituation befindet, muss weiterbetreut werden, solange er noch kein selbstständiges Leben führt:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Psychosoziale Unterstützung2) Medizinische Weiterbetreuung, sofern erforderlich3) Projekt für seine schulische oder berufliche Reintegration
Die Familie	<p>Unterstützung der Familienzusammenführung, um die familiären Beziehungen zu bewahren.</p> <p>Wie im Fall der Reintegration sind Modalitäten zur Unterstützung und Begleitung der Familie zu entwickeln, die zur Stärkung der elterlichen Erziehungs Kompetenzen und/oder ihrer wirtschaftlichen Lage beitragen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Enge Beziehung und Austausch zwischen dem Jugendlichen und seiner Familie– Familienmediation– Angebot von Unterstützungsmassnahmen für Familien, die sich in einer schwierigen Lage befinden
Die Fachpersonen	<p>Aufbau eines Netzwerkes bestehend aus staatlichen Akteuren, NGO und Personen, die über die nötigen Kompetenzen für die Begleitung der Jugendlichen und deren Familien verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Aufnahme des Jugendlichen unter angemessenen Bedingungen– Monitoring zwecks Evaluation und Anpassung des Lebensprojektes des Jugendlichen

Checkliste Welche Nachbetreuung fördert die Selbstständigkeit des Jugendlichen?

Die Bedürfnisse des Jugendlichen

Individuelle Unterstützung des Jugendlichen durch eine Bezugsperson

Förderung einer psychosozialen Betreuung

Leitung und Unterstützung des im Umfeld des Jugendlichen eingerichteten Betreuungsnetzwerkes

Entwicklung bzw. Stärkung der familiären Beziehungen

Die Umsetzung des Lebensprojekts

Das Projekt für die schulische oder berufliche Integration oder Reintegration ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendlichen umzusetzen.

Die umgesetzten Massnahmen sind mit dem Jugendlichen mindestens zweimal jährlich zu bewerten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Nachbetreuung wird fortgeführt, bis der Jugendliche seine wirtschaftliche und emotionale Selbstständigkeit erreicht hat – falls notwendig über das 18. Lebensjahr hinaus.

Warnsignale

- Fehlende Kooperationsbereitschaft des Jugendlichen oder seiner Familie im Hinblick auf eine Rückkehr oder die Familienzusammenführung
- Fehlende Vorbereitung des Jugendlichen auf seine Reintegration oder die Familienzusammenführung
- Keine Erstellung eines Plans zur Nachbetreuung und die Unterstützung bei der Reintegration oder der Übersiedlung des Jugendlichen in einen Drittstaat
- Keine Übergangsmassnahmen bei Erreichen der Altersgrenze von 18 Jahren (siehe Etappe 9)
- Abgebrochene ärztliche, psychologische oder andere Massnahmen bei Erreichen des Erwachsenenalters, nach der Rückkehr in das Herkunftsland oder der Übersiedlung in einen Drittstaat.

Voraussetzungen für die Bereitstellung einer Nachbetreuung

- Individuell gestaltete Vorgehensweise
- Zusammenarbeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene
- Einheitliche Arbeitsmethode, die von allen Akteuren übernommen wird
- Für ein konkretes Ergebnis: verlässliche Vernetzung der Fachpersonen in den Herkunftsländern und Stärkung der Ressourcen in den betroffenen Gemeinschaften

SACHDIENLICHE KONTAKTE www.fluechtlingskinder.ch/de/auskunfts_und_beratungsstellen

- Internationaler Sozialdienst (SSI-Netzwerk in 140 Ländern)
- Kantonale Rückkehrberatungsstellen
- Unterstützungsprogramme zur Wiedereingliederung
- NGO und lokale Vereine im Herkunftsland oder im Drittstaat

Unterstützung junger Erwachsener

Wenn man 18 Jahre alt wird, ist dies ein Grund zu feiern. Nicht aber für die unbegleiteten Minderjährigen, für die dieser Übergang mit dem Verlust einiger Rechte verbunden ist und für einige von ihnen sogar bedeutet, dass sie das Land, in dem sie gelebt und Kontakte geknüpft haben, verlassen müssen.

Siehe Résolution 1996 (2014) des Europarates: Migrantenkinder: Welche Rechte mit 18?

Etappe 9: Unterstützung junger Erwachsener

Das Erreichen der Volljährigkeit ist für den unbegleiteten Minderjährigen eine kritische Lebensphase.

Sich bereits zu Beginn der Betreuung um das Leben der unbegleiteten Minderjährigen nach ihrem 18. Lebensjahr zu kümmern, ist entscheidend für deren Zukunft. Der Verlust des «Minderjährigen-Status» ist im Leben dieser jungen Menschen mit erheblichen Folgen verbunden, der Übergang ins Erwachsenenalter führt zu bedeutenden Veränderungen und zu grosser Unsicherheit, was ihre Zukunft betrifft.¹¹

Veränderungen auf verschiedenen Ebenen

Lebensbedingungen



Betreuung



Gesetzliche Lage



Perspektiven



¹¹Bericht von UNHCR und Europarat (2014): *Unaccompanied and separated asylum-seeking and refugee children turning eighteen: what to celebrate?*

Wichtige Verhaltensweisen im Umgang mit jungen Erwachsenen

Eine effiziente Gestaltung des Übergangs in das Erwachsenenalter

Verstehen und 'Entziffern' der Bedürfnisse des jungen Menschen; Begleitung hin zu einer neuen Unterstützung.
Hören Sie ihm zu und begegnen Sie ihm mit Respekt.

Rasche Ausarbeitung eines Ausbildungsprojekts, zusammen mit dem jungen Erwachsenen.

Entwicklung der Autonomie und der wirtschaftlichen Selbstständigkeit.

Während der Übergangsphase sollen die zwischenmenschlichen Beziehungen aufrechterhalten und dem jungen Menschen emotionaler Beistand gewährleistet werden.

Die Kontaktaufnahme des jungen Menschen mit Einrichtungen und Vereinen für Erwachsene ist zu fördern.

Die Entwicklung eines persönlichen Netzwerkes soll gefördert werden.

Der junge Erwachsene erhält Unterstützung, um seine Zukunft vorzubereiten und ein selbstständiges, unabhängiges und aktives Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Die Volljährigkeit im Alter von 18 Jahren bedeutet nicht, dass man unabhängig ist. Die Vereinten Nationen definieren den Zeitraum der Jugend bis 24 Jahre und verschiedene Einrichtungen zur Unterstützung von Jugendlichen erweitern diesen Zeitraum gar auf 25 Jahre (soziale Unterstützung, berufliche Integrationsprogramme, Prävention, usw.). Für unbegleitete Minderjährige ist es ohne die normalerweise von der Familie gebotene Unterstützung und ohne feste Bezugspunkte noch viel schwieriger, ihr Leben zu gestalten.

Wie bereitet man die Jugendlichen auf die Volljährigkeit vor?

Ein allzu abrupter Bruch mit dem bisherigen Betreuungssystem ist zu vermeiden.

Eine enge soziale Unterstützung und die Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen sind beim Übergang der Jugendlichen in die Volljährigkeit von zentraler Bedeutung, denn es bestehen erhebliche Risiken, dass diese jungen Menschen gesellschaftlich ins Abseits geraten. Man unterscheidet bei der Unterstützung während des Übergangs **drei unabdingbar notwendige Phasen**, in denen sowohl **formelle Betreuungsstrukturen (Einrichtungen)** als auch **informelle Strukturen (Zivilgesellschaft)** zum Einsatz kommen:



Aufrechterhaltung einer bedeutsamen Beziehung mit einer Fachperson des Sozialwesens (Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Lehrer, usw.) **und mit einer Bezugsperson** (Mentor)



Kontakt des Jugendlichen mit zuständigen Einrichtungen (Unterkunft, soziale und finanzielle Unterstützung, usw.) **und Vereinigungen der Zivilgesellschaft** (Rechtsbeistand, Quartierhäuser, Kirchen, Migrantenvereinigungen, usw.)



Begleitung bei der Entwicklung eines persönlichen Unterstützungsnetzwerkes (Gruppen von Gleichaltrigen, ehemalige Asylsuchende, Kollegen, Jugendliche mit Migrationshintergrund, Diaspora, Nachbarn, Familie, usw.)

Der Weg zu einem Leben als selbstständiges, unabhängiges und aktives Mitglied der Gesellschaft

Volljährigkeit: Risiken und Massnahmen

«Die Menschen verlieren das Interesse an dir, sobald du über achtzehn Jahre alt bist, besonders, wenn du immer noch auf eine Entscheidung über deinen rechtlichen Status wartest.»
(Internationale Organisation für Migration, 2011)

VOLLJÄHRIG – 18 JAHRE	Risiken	Zu ergreifende Massnahmen
Gesetzliche Lage	Negativer Asylentscheid: <ul style="list-style-type: none"> – Illegaler Aufenthalt – Untertauchen 	Zu vermeiden ist, dass der junge Mensch ohne Vorbereitung in sein Herkunftsland zurückkehren muss: <ul style="list-style-type: none"> – Vorrangige Bearbeitung des Asylantrags (Art. 17, Abs. 2bis AsylG). – Bestimmung des übergeordneten Interesses des Kindes
Gesetzliche Vertretung	Ende des Mandats für gesetzliche Vertretung: <ul style="list-style-type: none"> – Ende der Begleitung bei Rechts- und Administrativangelegenheiten 	<ul style="list-style-type: none"> – Der junge Erwachsene muss auf die Dienststellen hingewiesen werden, wo er Rechtsbeistand erhalten kann – Der Kontakt zu einer Bezugsperson soll aufrechterhalten bleiben
Lebensbedingungen	Die Unterbringung in Heimen für Minderjährige ist nicht mehr möglich: <ul style="list-style-type: none"> – Prekäre Lebensverhältnisse – Vereinsamung des jungen Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorausschauende Suche nach einer Unterkunft – Vorbereitung der Wohnortverlegung – Weiterbetreuung des jungen Erwachsenen (Übergangsphase und Weiterleitung seines Dossiers)
Betreuung	Verlust des Anspruchs auf Schutzmassnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Keine öffentliche Unterstützung 	Gewährleisten der psychosozialen und erzieherischen Weiterbetreuung: <ul style="list-style-type: none"> – Zugang zum Dienstleistungsangebot – Bezugsperson, die den jungen Menschen unabhängig seines Lebensortes und seines Alters betreut
Zukunfts-aussichten	Erschwerter Zugang zu einer Ausbildung: <ul style="list-style-type: none"> – Unsicheres Lebensprojekt 	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung der Kontinuität in der Ausbildung – Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche

Checkliste Wie ist der Übergang ins Erwachsenenleben vorzubereiten?

Wird der Übergang in die Volljährigkeit gemeinsam mit dem Jugendlichen besprochen und geplant?
Wird die Selbstständigkeit des Jugendlichen gefördert?

Auf welche Weise wird der Jugendliche darauf vorbereitet, dass er bei Erreichen der Volljährigkeit die Aufnahme- und Betreuungsangebote für Minderjährige nicht mehr in Anspruch nehmen darf?

Kann der junge Erwachsene weiter in seiner Unterbringung verbleiben, damit ein allzu abrupter Übergang in der Betreuung vermieden wird? Wenn dies nicht der Fall ist: welche Unterbringungsart ist für ihn geeignet und welche Betreuung wird ihm für eine möglichst problemlose Bewältigung des Übergangs angeboten?

Hat der junge Erwachsene weiterhin Zugang zu den grundlegenden Dienstleistungen (Unterkunft, Ernährung, Sicherheit), zu medizinischer und psychologischer Betreuung, Bildung und sozialer Begleitung?

Ist die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu seinen früheren Sozialarbeitern gegebenenfalls vorstellbar?

Gibt es für den jungen Erwachsenen einen Ort, wo man ihm zuhört bzw. wo er über seine Schwierigkeiten sprechen kann und Rat erhält?

Gibt es eine Bezugsperson, die den jungen Erwachsenen weiterhin begleiten kann, ihn persönlich unterstützt und eine Verbindung zu der Gesellschaft des Gastlandes herstellt?

Warnsignale

- Keine vorausschauende Planung betreffend Eintritt in das Erwachsenenleben
- Keine Betreuung des Jugendlichen beim Übergang in sein Leben als Erwachsener
- Verlust einer Bezugsperson bei Erreichen der Volljährigkeit
- Fehlende Koordination und Weiterführung ärztlicher, psychologischer und juristischer Leistungen
- Keine Ausbildung bzw. Abbruch der Ausbildung bei Erreichen der Volljährigkeit
- Verlust von Bezugspunkten, Abbruch der aufgebauten Beziehungen
- Risiko, dass Jugendliche «untertauchen»

SACHDIENLICHE KONTAKTE *www.fluechtlingskinder.ch/de/auskunfts_und_beratungsstellen*

Herstellung des Kontaktes zu staatlichen Akteuren und Vertretern der Zivilgesellschaft, damit der Jugendliche seine sozialen Bande stärken und eine Antwort auf seine Bedürfnisse finden kann:

- Tagesstrukturen für Migranten
- Gesundheitsprogramme für Migranten
- Quartierhäuser, Jugendorganisationen, usw.
- Mentor, «grosser Bruder»
- Diaspora
- Usw.

Anhänge

Anhang I

Europäische Empfehlungen betreffend unbegleitete Minderjährige

Weitere Informationen finden Sie unter www.fluechtlingskinder.ch/de/dokumentation

ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 6 (2005) des Kinderrechtsausschusses – *Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder ausserhalb ihres Herkunftslandes*

Diese allgemeine Bemerkung des Kinderrechtsausschusses lenkt die Aufmerksamkeit auf die besondere Gefährdung von unbegleiteten oder getrennt lebenden Kindern. Sie stellt die unterschiedlichen Aufgaben dar, die die Staaten und die beteiligten Akteure zu bewältigen haben, um zu erreichen, dass diese Jugendlichen ihre Rechte geltend machen können. Sie bietet zudem Orientierungshilfe bei Fragen zum **Schutz, der Betreuung und einem angemessenen Umgang mit unbegleiteten oder getrennt lebenden Minderjährigen**, in Anlehnung an den Rechtsrahmen der KRK, und bezieht sich insbesondere auf die **Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des übergeordneten Interesses des Kindes und auf das Recht des Kindes auf freie Meinungsäusserung**.

Separated Children in Europe Programme (SCEP)

Das «Separated Children in Europe Programme» zielt darauf, die Situation der unbegleiteten Kinder durch die **Erforschung, die Analyse und Verteidigung ihrer Interessen und Rechte** auf nationaler und regionaler Ebene zu verbessern. Das SCEP fördert die Rechte der unbegleiteten Minderjährigen in Europa durch die Einrichtung von Minimalstandards für Politik, Praktiken und Leistungen auf diesem Gebiet. Seine **«Erklärung über gute Praktiken»** erörtert, welche **politischen Massnahmen und welche Praktiken erforderlich sind, damit die Rechte der unbegleiteten Kinder in Europa umgesetzt und geschützt werden**.

Europäische Kommission – Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010-2014)

Dieser Aktionsplan enthält ein gemeinsames Konzept, um die Probleme zu bewältigen, die durch die Einreise einer großen Zahl unbegleiteter Minderjähriger in die Europäische Union (EU) verursacht werden. Der Aktionsplan stützt sich auf die Anerkennung der Rechte des Kindes und insbesondere auf den Grundsatz des «übergeordneten Kindesinteresses». Er behandelt **Fragen zum Schutz, der Prävention und der Suche nach dauerhaften Lösungen im Sinne des übergeordneten Interesses des Kindes und der Kooperation innerhalb der EU und mit Drittstaaten.**

Europarat – Empfehlung CM/Rec(2007)9 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten

Diese Empfehlung unterstreicht die Bedeutung des übergeordneten Kindesinteresses bei der Entscheidungsfindung. Das Lebensprojekt ist ein individuelles Instrument, das die Zukunftsperspektiven des Jugendlichen definiert und eine langfristige Antwort auf seine Bedürfnisse gibt. Das Lebensprojekt soll die soziale Eingliederung des Jugendlichen fördern und seine persönliche und kulturelle Entwicklung sowie den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, Ausbildung und Beschäftigung unterstützen.

Im Anschluss an diese Empfehlung wurde im Jahr 2010 für Fachleute vor Ort ein Handbuch mit dem Titel **«Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten»** verfasst.

Handbuch «Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten» (2010)

Dieses Handbuch bietet theoretische und praktische Informationen für Fachleute vor Ort, die sich an der Ausarbeitung, an der Durchführung und der Bilanz von Lebensprojekten beteiligen, wie sie der Europarat in seiner Empfehlung CM/Rec (2007) 9 definiert hat. Es soll Fachleuten als Leitfaden dienen beim **Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung, bei der Anhörung des Kindes, der Analyse seiner Bedürfnisse und Ressourcen wie auch bei der Definition, der Durchführung, Bilanz und Bewertung des Lebensprojektes.**

Anhang II

Die Vertrauensperson führt und unterstützt den unbegleiteten Minderjährigen bei allen für das Asylverfahren entscheidenden Schritten.

Das Asylgesetz (AsylG) schreibt den kantonalen Behörden vor, unverzüglich eine «Vertrauensperson» zu bestimmen, die beauftragt ist, die Interessen des unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren zu vertreten (Art. 17 Abs. 3 AsylG).

Für die Vertrauensperson gelten folgende Anforderungen:

- Sie muss für jeden im Asylverfahren entscheidungsrelevanten Verfahrensschritt ernannt werden, einschliesslich des Verfahrens am Flughafen (Art. 17 Abs. 3 Buchstabe a AsylG) und des Aufenthaltes in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (Art 17 Abs. 3, Buchstabe b, AsylG).
- Sie muss die psychologischen, juristischen und sozialen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um den unbegleiteten Minderjährigen während seines Asylverfahrens zu unterstützen (siehe Anhang III).
- Sie muss in der Lage sein, die Rechte des unbegleiteten Minderjährigen in den verschiedenen Abschnitten des Asylverfahrens bzw. bis zur Ernennung eines gesetzlichen Vertreters wahrzunehmen.
- Sie muss die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Situation unbegleiteter Minderjähriger kennen.
- Sie darf sich bezüglich des Jugendlichen in keinem **Interessenkonflikt befinden bzw. muss dessen Privatsphäre streng beachten.**

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 17 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998
- Art. 7 Abs. 2 und 3, Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1) vom 11. August 1999

Anhang III

Qualitätsstandards für die gesetzlichen Vertreter unbegleiteter Minderjähriger

«Ich möchte Vormund werden, denn ich weiss, wie man sich fühlt. Ein Vormund soll das Kind unterstützen, es begleiten, er muss alle Regeln kennen. Du musst zuhören und versuchen zu spüren, wie sich das Kind fühlt.» Ein unbegleiteter Minderjähriger, Holland.

Im Jahr 2011 wurde eine Auflistung von 10 Standards für die gesetzlichen Vertreter erarbeitet, welche die Meinungsäusserungen unbegleiteter Minderjährigen und ihrer gesetzlichen Vertreter in acht europäischen Staaten berücksichtigt (diese Standards betreffen auch die im Schweizerischen Gesetz erwähnten «Vertrauenspersonen»):¹²

1. Der gesetzliche Vertreter setzt sich dafür ein, dass alle Entscheidungen unter besonderer Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses und mit dem Ziel des Schutzes und der Entwicklung des Kindes erfolgen.
2. Der gesetzliche Vertreter stellt die Teilhabe des Kindes an jeder Entscheidung, von der es betroffen ist, sicher.
3. Der gesetzliche Vertreter schützt die Sicherheit des Kindes.
4. Der gesetzliche Vertreter agiert als Verfechter der Rechte des Kindes.
5. Der gesetzliche Vertreter bildet eine Brücke zwischen Kind und anderen beteiligten Akteuren, er ist Anlaufstelle für beide Seiten.
6. Der gesetzliche Vertreter stellt eine rasche Feststellung und Umsetzung dauerhafter Lösungen sicher.
7. Der gesetzliche Vertreter behandelt das Kind respekt- und würdevoll.
8. Der gesetzliche Vertreter baut eine Beziehung zu dem Kind auf, die auf gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und Diskretion basiert.
9. Der gesetzliche Vertreter ist erreichbar.
10. Der gesetzliche Vertreter besitzt relevante berufliche Kenntnisse und Kompetenzen.

¹²Defense for Children – ECPAT Netherlands (2011): *Mindeststandards für Vormünder für unbegleitete Minderjährige*

Anhang IV

Die sozialpädagogische Betreuung ist eine unumgängliche Voraussetzung bei der Aufnahme und der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger.

Die Begleitung durch einen speziell geschulten und für die Besonderheiten der unbegleiteten Minderjährigen sensibilisierten Sozialpädagogen ist von zentraler Bedeutung, um eine den Qualitätsstandards entsprechende Betreuungssituation zu gewährleisten. Diese Betreuung sollte vor allem auf folgenden Kriterien beruhen:

- Anwesenheit des Sozialpädagogen am Unterbringungsort (auch vormittags, abends und an den Wochenenden)
- Bestimmung eines Sozialpädagogen als wichtige Referenzperson für den Jugendlichen
- Zusammenarbeit mit dem Netzwerk und Koordination der Leistungen, die den Jugendlichen betreffen
- Unterstützung des Jugendlichen bei der Organisation seines Alltagslebens
- Kenntnis und Erfassung der spezifischen Bedürfnisse der unbegleiteten Minderjährigen: mentale und körperliche Gesundheit, soziale Verletzlichkeit, Verhaltensstörungen, Kriminalität, Asylantrag, Aufenthaltsbewilligung
- Brückenbildung zwischen dem Herkunftsmilieu des Jugendlichen und dem Leben im Gastland
- Begleitung und Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Lebensprojektes (siehe Anhang VI)
- Weiterbildung auf dem Gebiet des Asylrechts und seiner Änderungen

Anhang V

Die Bezugsperson (Mentor) begleitet und unterstützt den Minderjährigen aktiv in seinem Alltag, wobei er zu ihm eine besondere und vertrauensvolle Beziehung entwickelt.

Die Beziehung des Minderjährigen zu einem Mentor – ausserhalb des behördlichen Betreuungsauftrags – wird dringend empfohlen, damit dem Jugendlichen **eine Person zur Verfügung steht, die ihm zuhört und ihm hilft, sein Leben innerhalb der Zivilgesellschaft** zunehmend besser zu gestalten.

Vorteile der Begleitung durch eine Bezugsperson:

- Patenrolle
- Man ist für den Jugendlichen da, man hört ihm zu und achtet auf sein Wohlbefinden
- Man pflegt einen persönlichen Kontakt zum Jugendlichen
- Man gibt dem Jugendlichen emotionale Stabilität
- Man fördert die soziale Integration des Jugendlichen
- Man fungiert auch nach Erreichen der Volljährigkeit als Bezugsperson, wenn der Jugendliche nicht mehr vom Schutzangebot für Minderjährige profitiert

Typische Profile für die Bezugsperson:

- Studenten (Universitäten, Fachhochschulen, usw.)
- Mitglieder von Service-Clubs (Rotary, Lions-Club, Frauenclub, usw.)
- Mitglieder von lokalen gemeinnützigen Vereinen (Quartierhäuser, Rotes Kreuz, usw.)
- Diaspora-Angehörige in der Schweiz (ehemalige Asylsuchende, in der Schweiz lebende Migranten, usw.)
- Angehörige von Religionsgemeinschaften
- Privatpersonen bzw. Familien

Wichtig: Jede Mentoring-Beziehung zwischen einem Jugendlichen und einer ehrenamtlichen Person bedarf der Begleitung und der Kontrolle durch eine oder mehrere Fachpersonen.

Anhang VI

Die sechs Etappen des Lebensprojektes¹³

1) Erste Abklärung	2) Vertiefte Evaluation	3) Zielsetzungen und Etappen	4) Evaluation der Möglichkeiten	5) Definition des Lebensprojektes	6) und eventuelle Änderungen
<p>Erfüllung der Grundbedürfnisse</p> <p>Aufbau einer Beziehung zu dem Jugendlichen</p> <p>Kenntnisnahme der Lebensgeschichte des Jugendlichen</p>	<p>Sammeln von Zusatzinformationen im Interesse des Jugendlichen (Existenz der Familie, Lokalisierung, Kontakt, usw.)</p>	<p>Prüfung und Definition in einer Tabelle:</p> <p>a) Interessen und Ziele des Jugendlichen</p> <p>b) Machbarkeit</p> <p>c) Vorhandene Mittel, um diese Ziele zu erreichen</p> <p>d) Etappen, um sich diesen Zielen zu nähern</p>	<p>Klären der Ziele</p> <p>Mögliche Lösungen für die Zukunft ins Auge fassen: im Gastland bleiben, ins Herkunftsland zurückkehren, in einem Drittstaat zur Familie übersiedeln</p> <p>Vereinbaren kurzfristiger Ziele</p>	<p>Definieren eines Projekts zusammen mit dem Jugendlichen:</p> <p>Einbeziehung verschiedener Aspekte der Entwicklung des Jugendlichen (Sprache, Ausbildung, Gesundheit, Kontakt mit dem Herkunftsland, Autonomie, Freizeitaktivitäten, ...)</p>	<p>Erstellen regelmässiger Bilanzen:</p> <p>a) Bearbeiten aufgetretener Fragen und Probleme</p> <p>b) Hervorheben erreichter Fortschritte</p> <p>c) Bewertung der Machbarkeit der definierten Ziele</p> <p>d) Gegebenenfalls Umorientierung des Projektes</p> <p>e) Beobachtung der Entwicklung der Situation und des Projektes</p>

¹³Europarat (2010): Handbuch
«Lebensprojekte für unbegleitete minderjährige Migranten»

Anhang VII

Zugang zu Bildungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige: die Wirklichkeit vor Ort

Der Zugang zu einer Ausbildung ist für unbegleitete Minderjährige in der Praxis nach wie vor mit zahlreichen Problemen verbunden. Sie müssen oft mehrere Monate und manchmal ein ganzes Jahr warten, bevor sie eingeschult werden, was **ihr Gefühl von Unsicherheit** und den **Verlust sozialer und emotionaler Bezugspunkte** verstärkt. Sobald keine Schulpflicht mehr besteht, bietet sich den Jugendlichen – sofern sie über die nötigen Kapazitäten verfügen – die Möglichkeit, eine postobligatorische Ausbildung zu absolvieren (Mittelschule, Handelsschule, usw.). Seit dem 1. Februar 2013 können junge Sans-Papiers **unter bestimmten Voraussetzungen eine Lehre beginnen**.

Wenn die Ausbildung abgebrochen wird, so führt das u.a. zu folgenden Problemen:

- bedeutender Motivationsverlust
- die Jugendlichen geraten sozial ins Abseits und entwickeln abweichendes Sozialverhalten

Es ist wichtig, dass die Sozialpartner Position beziehen und die **Bereitstellung von Alternativstrukturen und Lösungen** fordern, die den Jugendlichen die Entwicklung gewisser beruflicher und intellektueller Kompetenzen erlauben, die ihre Weiterentwicklung, aber auch ihre berufliche Eingliederung in der Schweiz oder in ihrem Herkunftsland begünstigen.

Stipendienprojekt (SSI)

Verordnung über den Zugang zur Berufslehre für jugendliche Sans Papiers (07.12.12)

Gewährung von Stipendien (SSI)

Seit 2008 gewährt der SSI mit der Unterstützung diverser Akteure jedes Jahr Stipendien für junge Migranten, die sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, keinen Anspruch auf ein offizielles Stipendium und dadurch nur geringe Chancen auf eine solide Ausbildung haben.

Zielsetzung des Projektes ist die Ermöglichung einer praktischen Ausbildung oder eines Studiums für Jugendliche, die ihre Schulzeit teilweise in der Schweiz absolviert haben, denen aber der Zugang zu einer weiterführenden, ihren Kompetenzen und Interessen entsprechenden Ausbildung verwehrt ist.

Wie ist vorzugehen?

- Abklärung der Situation des Jugendlichen und seines Umfeldes
- Erstellung eines Ausbildungs- und Finanzierungsplans unter Beteiligung des Jugendlichen
- Evaluation der Chancen auf eine offizielle finanzielle Unterstützung (offizielles Stipendium)
- Begleitung durch eine Bezugsperson des SSI
- Vorschlag einer Bezugsperson (Mentor) durch den Jugendlichen, die sich verpflichtet, den jungen Menschen zu begleiten und für einen reibungslosen Ablauf der Ausbildung zu sorgen
- Definition einer Gegenleistung zusammen mit dem jungen Begünstigten (ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit)
- Kontrolle, Evaluation und gegebenenfalls Überarbeitung des Ausbildungsprojektes
- Schlussbilanz und Perspektiven

Bleibt der Jugendliche in der Schweiz, wird das Stipendium als Darlehen verstanden. Kehrt er jedoch in sein Heimatland zurück, gilt das Stipendium als **Unterstützung für seine Reintegration**.

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 7. Dezember 2012 betreffend berufliche Grundbildung von jungen Sans Papiers

Seit dem 1. Februar 2013 können **Jugendliche ohne rechtlichen Status** (Sans Papiers) unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufslehre absolvieren:

- *Sie müssen gut integriert sein: sie beherrschen eine Landessprache und beachten die schweizerische Rechtsordnung*
- *Sie müssen während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben*

Diese Änderung wurde am 7. Dezember 2012 vom Bundesrat verabschiedet und bestätigt, dass Personen ohne rechtlichen Status **zu der Realität in der Schweiz** gehören und dass es Aufgabe der Gesellschaft ist, sich um diese Problematik zu kümmern; dies gilt umso mehr für Jugendliche, die für ihre Situation als Sans-Papiers oft keine Verantwortung tragen.

Jugendliche Sans-Papiers können innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer obligatorischen Schulzeit ein **Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung** einreichen. Jedoch wird nicht gewährleistet, dass ein Jugendlicher, der eine Lehrstelle gefunden hat, eine Aufenthaltsbewilligung erhält – auch wenn er alle vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Gesetzliche Grundlage: Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007

Anhang VIII

Beispiel einer guten Praxis («Good Practice»): Finnland

Gesetzliche Verpflichtung für die Suche nach der Familie im Herkunftsland

Das Generalsekretariat des Internationalen Sozialdienstes (SSI) unterzeichnete 2007 ein Abkommen über eine offizielle Zusammenarbeit mit der finnischen Einwanderungsbehörde bezüglich der Suche nach der Familie oder dem gesetzlichen Vertreter von unbegleiteten Minderjährigen im Herkunftsland.

Der finnischen Einwanderungsbehörde ist entsprechend einer am 1. Februar 2007 in Kraft getretenen Gesetzesänderung **die allgemeine Verpflichtung auferlegt, nach den Familienmitgliedern zu suchen**. Diese Änderung basiert auf den internationalen Verträgen, an die Finnland gebunden ist.

*Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter unbegleiteter Minderjähriger **müssen aufgefunden** werden, möglichst **bevor eine Entscheidung über eine eventuelle Rückkehr des Jugendlichen gefällt** wird.*

Am Grundsatz der Suche nach Familienmitgliedern wird dann nicht festgehalten, wenn die Informationslage ungenügend ist (z.B. wenn die Adresse der gesuchten Personen nicht bekannt ist) oder wenn das Suchverfahren das Kind oder seine Familie Gefahren aussetzen könnte.

Die finnische Einwanderungsbehörde erklärt ausdrücklich, dass der SSI die Suche nach den Angehörigen abubrechen hat, wenn offensichtlich wird, dass das Kind oder seine Familie einer Gefahrenlage ausgesetzt werden könnten.

Die Vereinbarung sieht eine Rückmeldung durch den SSI nach ca. fünf Monaten vor, aber dieser Zeitraum kann je nach Fall angepasst werden.

Anhang IX

Familienzusammenführung im Herkunftsland, im Gastland oder in einem Drittstaat

Die KRK sieht vor, dass ein unbegleiteter Minderjähriger **angemessenen Schutz** und **humanitäre Hilfe** erhalten soll (Artikel 22 KRK). Die betroffenen Staaten haben diesen Kindern im Speziellen Schutz zu gewähren und ihnen zu helfen, ihren Vater, ihre Mutter oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen.

In diesem Zusammenhang setzt sich die Schweizerische Stiftung des SSI dafür ein, dass die Kinder und Jugendlichen bei ihren **Familien in gesicherten Verhältnissen** leben können und unverzüglich ein **konkretes Lebensprojekt** entwickelt wird. Falls dies möglich ist und im Interesse des Kindes liegt, stellt die Familienzusammenführung im Gastland, bzw. im Herkunftsland oder in einem Drittstaat im Allgemeinen diejenige Massnahme dar, die vorrangig erwogen werden sollte.

Ist diese Lösung jedoch nicht möglich, bietet der SSI seine Unterstützung an, um **die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern** durch die Ermöglichung direkter Kontakte, durch Telefongespräche, den Austausch von Briefen und Fotos, usw. aufrechtzuerhalten. Der SSI setzt sich ausserdem für eine Familienzusammenführung ein, sobald sich die politischen, legislativen oder sonstigen Voraussetzungen verändert haben, falls dies im Sinne des übergeordneten Interesses des Kindes liegt.

Der SSI begleitet und unterstützt die Familienzusammenführung von der Suche nach den Angehörigen über die Wiederherstellung des Kontaktes bis hin zu den behördlichen Formalitäten und der Abreisevorbereitung. Nach einer langen Trennung erweist sich diese Vorbereitung, die sich besonders mit psychosozialen und kulturellen Aspekten auseinandersetzt, als unumgänglich.

Der SSI interveniert nach der Abreise auch im Sinne der Nachbetreuung, um dem Kind eine optimale Reintegration in die Familie zu erlauben. Zu diesem Zweck arbeitet er eine gewisse Zeit lang mit den jeweiligen nationalen Sozialdiensten zusammen.

1. Auflage, 2016

**Koordination, fachliche und
methodologische Unterstützung:**



**SCHWEIZERISCHE STIFTUNG
DES INTERNATIONALEN SOZIALDIENSTES**

Kontakt:
Service Social International (SSI)
Fondation suisse

9, rue du Valais
Case postale 1469
1211 Genève 1
Suisse

Tel. + 41 22 731 67 00
Fax + 41 22 731 67 65
www.ssiss.ch
ssi@ssiss.ch

Realisiert mit Unterstützung von:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Direction du développement
et de la coopération DDC**

